

LIGA Bank eG

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 11. Juni 2012

zu

Inhaber-Teilschuldverschreibungen
als

Festzinsanleihe

Nachrangige Festzinsanleihe

Anleihe mit Variabler Verzinsung
Floater, Floater mit Cap, Floater mit Floor, Floater mit Cap und Floor,
Reverse-Floater

Anleihen mit fester und variabler Verzinsung

Nullkupon-Anleihe, Zerobond

Stufenzins-Anleihe

kündbare Anleihe, mehrfach kündbare Anleihe,
kündbare Stufenzins-Anleihe, mehrfach kündbare Stufenzins-Anleihe

Step-up Callable, Step-down Callable,
Step-up Multi Callable, Step-down Multi Callable

Aktienanleihe mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung
Aktienanleihe Plus mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung
Aktienanleihe Plus Pro mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung

LIGA Bank eG
Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3
93055 Regensburg

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung des Basisprospekts	5
Zusammenfassung der Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere	5
Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere.....	5
Verzinsung der Schuldverschreibungen	6
Arten von Schuldverschreibungen.....	7
Festzinsanleihe.....	7
Nachrangige Festzinsanleihe.....	7
Anleihe mit variabler Verzinsung oder „Floater“	7
Anleihe mit fester und variabler Verzinsung	8
Nullkuponanleihe oder „Zerobond“	8
Stufenzinsanleihe	8
Kündbare und mehrfach kündbare Anleihe	8
Aktienanleihe mit Abwicklungsart Lieferung	8
Aktienanleihe mit Abwicklungsart Zahlung	9
Aktienanleihe Plus mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung	9
Aktienanleihe Plus Pro mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung	10
Informationen zum Angebot	11
Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin	12
Firma und Sitz der Emittentin	12
Geschäftsüberblick.....	12
Finanzangaben im Überblick	12
Zusammenfassung der Risikofaktoren	13
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	13
Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken	13
Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken	15
Weitere Risikohinweise.....	17
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	17
Allgemeine Bankrisiken.....	17
Besondere Bankrisiken	18
Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken.....	19
Risikofaktoren.....	19
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	19
Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken.....	19
Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment	19
Emittenten- und Bonitätsrisiko	20
Liquiditätsrisiko	20
Marktpreisrisiko.....	21

Zinsänderungsrisiko.....	21
Risiko vorzeitiger Rückzahlung.....	21
Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken.....	22
Besondere Risiken bei Festzinsanleihen	22
Besondere Risiken bei nachrangigen Festzinsanleihen	22
Besondere Risiken bei Anleihen mit variabler Verzinsung („Floatern“).....	22
Besondere Risiken bei Anleihen mit fester und variabler Verzinsung.....	23
Besondere Risiken bei Nullkupon-Anleihen („Zerobonds“).....	23
Besondere Risiken bei Stufenzinsanleihen	24
Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen	24
Besondere Risiken bei Aktienanleihen mit Abwicklungsart Lieferung.....	24
Besondere Risiken bei Aktienanleihen mit Abwicklungsart Zahlung.....	24
Besondere Risiken bei Aktienanleihen Plus mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung	25
Besondere Risiken bei Aktienanleihen Plus Pro Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung	26
Weitere Risikohinweise	26
Transaktionskosten und Provisionen	26
Inanspruchnahme von Kredit	27
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	27
Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.....	27
Risiko der Kündigung.....	27
Angebotsgröße	27
Wirtschaftlicher Wert.....	28
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	28
Allgemeine Bankrisiken	28
Adressenausfallrisiko.....	28
Marktpreisrisiko.....	29
Liquiditätsrisiko	29
Operationale Risiken	29
Strategische Risiken	29
Besondere Bankrisiken	29
Risiken aus einer Veränderung des Verbund-Ratings.....	29
Wettbewerbsrisiken	30
Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes.....	30
Beteiligungsrisiken.....	30
Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen	30
Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken	31
Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere	32
Informationen zum Angebot	32

Verkaufsbeschränkungen.....	32
Verantwortung.....	32
Gegenstand dieses Basisprospektes.....	32
Bereithaltung Basisprospekt und Endgültige Emissionsbedingungen.....	33
Verkauf, Preisfestsetzung und Meldeverfahren.....	33
Verwendung des Emissionserlöses.....	34
Keine Übernahme der Emission.....	34
Keine Börseneinführung.....	34
Handelbarkeit.....	34
Rechtsordnung.....	34
Rechtsgrundlage der Emission.....	34
Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen.....	35
Informationen von Seiten Dritter.....	35
Information über die Basiswerte bei Aktienanleihen.....	36
Zusätzliche Angaben.....	36
Allgemeine Informationen über die Wertpapiere.....	36
Nominaler Zinssatz, Zinsberechnungsmethode, Zinsschuld und Rendite.....	36
Beschreibung der Referenzzinssätze.....	37
Status.....	38
Übertragbarkeit, Verbriefung.....	38
Zahlstelle/Berechnungsstelle.....	38
Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung.....	38
Besteuerung.....	39
Rückzahlungsszenarien/Beispielrechnung.....	40
Aktienanleihen.....	40
Aktienanleihe Plus (down + in) und Aktienanleihe Plus Pro (down + in).....	42
Aktienanleihe Plus (up + in) und Aktienanleihe Plus Pro (up + in).....	44
Aktienanleihe Plus (up + out) und Aktienanleihe Plus Pro (up + out).....	46
Endgültige Emissionsbedingungen.....	48
Die Emission in tabellarischer Übersicht.....	51
Ergänzende Informationen über den Basiswert.....	54
Anleihebedingungen.....	55
Informationen über die Emittentin.....	97
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung.....	97
Geschäftsüberblick.....	97
Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane.....	98
Hauptgesellschafter.....	99
Wichtige Verträge.....	99

Rechtsstreitigkeiten.....	100
Einsehbare Dokumente.....	100
Abschlussprüfer.....	100
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage.....	100
Tendenzinformation.....	100
Verbundrating.....	100
Historische Finanzinformationen	102
Jahresabschluss 2010.....	103
Bilanz	104
Gewinn- und Verlustrechnung	106
Anhang.....	107
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	116
Jahresabschluss 2011.....	117
Bilanz	118
Gewinn- und Verlustrechnung	120
Anhang.....	121
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	131
Unterschriftenseite.....	132

Zusammenfassung des Basisprospekts

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt eine Einleitung zum Basisprospekt dar.

Der Anleger sollte daher unbedingt jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge und den jeweiligen Angaben in den Endgültigen Emissionsbedingungen stützen.

Sollte ein Anleger vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge und den jeweiligen Angaben in den Endgültigen Emissionsbedingungen enthaltenen Informationen geltend machen, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge und den jeweiligen Angaben in den Endgültigen Emissionsbedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung und kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird.

Zusammenfassung der Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere

Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere

Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) sind Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der LIGA Bank eG im nachfolgenden die Emittentin genannt, am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen sowie mit Ausnahme der Nullkuponanleihen an den Zinsfälligkeitstagen einen in den jeweiligen Anleihebedingungen bestimmten Zinssatz zu beziehen.

Aktienanleihen sind im rechtlichen Sinne Schuldverschreibungen, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag entweder in Höhe des Nominalbetrags der Schuldverschreibungen oder einen Geldbetrag nach einer in den Endgültigen Bedingungen definierten Formel bzw. die Lieferung des Basiswerts (bei Aktien) sowie an den Zinsterminen einen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmten Zinssatz zu beziehen.

Ein Anleger erwirbt beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (zu pari = 100%), über pari oder unter pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe der Schuldverschreibung ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Verkaufspreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich in Euro begeben.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den Anleihebedingungen im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten.

Ein Anleger kann bei einer Anlage in Schuldverschreibungen Erträge grundsätzlich in Form der von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen erzielen und/oder in Form von Wertsteigerungen, die durch einen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibungen möglicherweise realisiert werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das Marktzinsniveau, die Zinsstruktur, die Volatilität, die Liquidität sowie gegebenenfalls die Entwicklung von Referenzwerten. Bitte beachten Sie ferner, dass die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen liegt.

Die LIGA Bank eG gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) an. Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (ausgenommen Kreditinstituten) sind durch die Sicherungseinrichtung nach Maßgabe des Statuts der Sicherungseinrichtung geschützt.

Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Anleihebedingungen ergebenden Ansprüche unter einer Teilschuldverschreibung begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen ergeben können.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden mit Ausnahme der Nullkuponanleihen verzinst. An den jeweiligen in den Anleihebedingungen bestimmten Zinsfälligkeitstagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und eines in Prozent per annum ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung ein oder mehrere Jahre oder einen kürzeren Zeitraum (beispielsweise vierteljährliche, oder halbjährliche Zinszahlungen) umfassen. Der Zinssatz kann ein fester Zinssatz oder ein variabler Zinssatz wie etwa bei einem „Floater“, sein. Aktienanleihen sind ausschließlich mit festen Zinssätzen ausgestattet. Die Bestimmung eines variablen Zinssatzes kann sich nach Referenzgrößen (bei den unter diesem Basisprospekt emittierten Teilschuldverschreibungen ausschließlich dem Euribor[®] bzw. dem „CMS“) und Berechnungsformeln bestimmen. Dabei kann sich der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz aus mehreren Zinskomponenten zusammensetzen, wobei die einzelnen Zinskomponenten einem festen wie auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Der Referenzzinssatz "CMS" ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen auf Grundlage der Zinsberechnungsmethode 30/360, für verschiedene Laufzeiten, angegeben in Jahren.

Die Schuldverschreibungen können auch mit unterschiedlichen Fest-Zinssätzen für bestimmte Zinsperioden ausgestattet sein („Stufenzinsanleihen“). Schuldverschreibungen, insbesondere Stufenzinsanleihen, können auch mit einem oder mehreren Kündigungs-

rechten seitens der Emittentin ausgestattet sein (z.B. „Step-up-Callable“ oder „Multi Callable“).

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen den sog. „Zerobonds“ gibt es keine laufenden Zinszahlungen. Diese werden zu einem Abschlag vom Nominalwert begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungswert und dem Ausgabepreis.

Arten von Schuldverschreibungen

Festzinsanleihe

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

Nachrangige Festzinsanleihe

Bei Nachrangigen Festzinsanleihen erfolgt die Berechnung der für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge nach einem in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatz. Nachrangige Festzinsanleihen zeichnen sich jedoch zusätzlich dadurch aus, dass im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.

Anleihe mit variabler Verzinsung oder „Floater“

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage von Referenzwerten berechnet, deren Wert die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Referenzwerte werden hier ausschließlich die anerkannten Geldmarktsätze des Euribor[®] bzw. des "CMS" verwendet.

Die Nominalverzinsung eines Floaters kann um eine zusätzliche Zinskomponente von den entsprechenden Geldmarktsätzen abweichen. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Anleger einen Zins, der um einen festen Aufschlag bzw. Abschlag über bzw. unter den genannten Sätzen liegen kann.

Bei einem „Reverse-Floater“ handelt es sich um eine variabel verzinsliche Anleihe, deren Zinszahlung durch die Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem Referenzzinssatz ermittelt wird.

Der Zinssatz kann nach oben („Cap“) oder nach unten („Floor“) begrenzt sein.

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann sich neben der Berechnung auf Grundlage des Referenzwerts, dem Euribor[®] bzw. des "CMS", zusätzlich noch aus Berechnungsformeln mit mehreren Zinskomponenten ergeben, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können.

Anleihe mit fester und variabler Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

Nullkuponanleihe oder „Zerobond“

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen oder „Zerobonds“ gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nominalwert begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungswert und dem Ausgabepreis.

Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als die festverzinslicher Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als die verzinslicher Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Endfälligkeit.

Stufenzinsanleihe

Wie bei einer Festzinsanleihe werden die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet, der jedoch bei mindestens einer Zinsperiode oder je Zinsperiode unterschiedlich sein kann. Die Höhe der Zinserträge steht also bereits zu Beginn der Emission fest, wird jedoch über die Laufzeit nach einem vorab in den Anleihebedingungen festgelegten, ansteigenden oder fallenden Stufenmodell oder nach einem sonstigen Muster festgelegt.

Kündbare und mehrfach kündbare Anleihe

Bei einer kündbaren Anleihe oder Stufenzinsanleihe (z.B. „Step-up Callable“, „Step-down Callable“) und bei einer mehrfach kündbaren Anleihe oder Stufenzinsanleihe („Multi Callable“) werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes der je Zinsperiode unterschiedlich sein kann (Stufenzinsanleihe, „step-up“-Anleihe, „step-down“-Anleihe) berechnet. Bei „step-up“-Anleihen steigen, bei „step-down“-Anleihen fallen die festgelegten Zinssätze über die Zinsperioden. Zusätzlich hat die Emittentin das Recht die Schuldverschreibungen jeweils bis zu einem in den Anleihebedingungen genannten Termin („Callable“) oder bis zu mehreren in den Anleihebedingungen genannten Terminen („Multi Callable“) zu kündigen. Macht die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Anleihe vorzeitig zum Kündigungstermin zu 100% zurückgezahlt.

Aktienanleihe mit Abwicklungsart Lieferung

Aktienanleihen mit Abwicklungsart Lieferung sind Anleihen, die sich durch ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien sowie einer Zinszahlung am Laufzeitende oder an bestimmten Zinsterminen auszeichnen.

Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt entweder zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien und ist abhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag. Entscheidend für die Art der Rückzahlung ist das Über- oder Unterschreiten des Basispreises.

Zinszahlungen erfolgen unabhängig davon, ob Aktien geliefert werden oder die Anleihe zum Nominalbetrag zurückgezahlt wird.

Aktienanleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Aktienanleihen mit Abwicklungsart Zahlung sind Anleihen, die sich durch ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin zum Nominalbetrag oder zum anteiligen Aktienkurs (der „Auszahlungsbetrag“) sowie einer Zinszahlung am Laufzeitende oder an bestimmten Zinsterminen auszeichnen.

Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt entweder zum Nominalbetrag oder durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags zum anteiligen Aktienkurs und ist abhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag. Entscheidend für die Art der Rückzahlung ist das Über- oder Unterschreiten des Basispreises.

Zinszahlungen erfolgen unabhängig davon, ob die Anleihe zum anteiligen Aktienkurs oder zum Nominalbetrag zurückgezahlt wird.

Aktienanleihe Plus mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung

Aktienanleihen Plus sind mit einer Kursschwelle („Barriere“) ausgestattet. Je nach Ausgestaltung der zugrunde liegenden Optionsstrukturen kann die Barriere die mögliche Rückzahlungsform erheblich beeinflussen. Die nachstehenden Ausstattungsvarianten „down + in“, „up + in“ und „up + out“ kennzeichnen dabei, wie die Barriere innerhalb des Beobachtungszeitraums (vom Emissionsbeginn bis einschließlich Bewertungstag) durch Kursveränderungen des Basiswerts die zugrunde liegenden Optionsstrukturen aktiviert und damit die Rückzahlungsform bestimmt. Der Begriff „down“ steht für das Unterschreiten der Barriere, der Begriff „up“ für das Überschreiten und die Begriffe „in“ und „out“ kennzeichnen, ob die Optionsstruktur aktiviert oder deaktiviert wird.

Die Aktienanleihe Plus (down + in) stellt eine besondere Form dar. Wie bei einer klassischen Aktienanleihe besteht ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin entweder zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien bzw. Zahlung eines Auszahlungsbetrags zum anteiligen Aktienkurs sowie einer Zinszahlung am Laufzeitende oder an bestimmten Zinsterminen. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Rückzahlung der Aktienanleihe Plus (down + in). Denn zusätzlich zum Basispreis hängt die Tilgungsmodalität von einer weiteren Komponente - der Barriere - ab. Diese liegt bei der Aktienanleihe Plus (down + in) unterhalb des Basispreises. Wird die Barriere während der Laufzeit einmal berührt oder unterschritten, erfolgt die Tilgung entweder zum Nominalbetrag, wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis liegt oder durch Lieferung der Aktien oder durch Zahlung des anteiligen Aktienkurses, wenn er unter dem Basispreis liegt. Wird die Barriere während des Beobachtungszeitraums, dieser umfasst die gesamte Laufzeit vom Beginn des Angebotes bis zum Bewertungstag, weder berührt noch unterschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Nominalbetrag, unabhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag.

Die Aktienanleihe Plus (up + in) stellt eine besondere Form dar. Wie bei einer klassischen Aktienanleihe besteht ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin entweder zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien bzw. Zahlung eines Auszahlungsbetrags zum anteiligen Aktienkurs sowie einer Zinszahlung am Laufzeitende oder an bestimmten Zinsterminen. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Rückzahlung der Aktienanleihe Plus (up + in). Denn zusätzlich zum Basispreis hängt die Tilgungsmodalität von einer weiteren Komponente - der Barriere - ab. Diese liegt bei der Aktienanleihe Plus (up + in) oberhalb des Basispreises. Wird die Barriere während der Laufzeit einmal berührt oder überschritten, erfolgt die Tilgung entweder zum Nominalbetrag, wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis liegt oder durch Lieferung der Aktien bzw. durch Zahlung des anteiligen Aktienkurses, wenn er unter dem Basispreis liegt. Wird die Barriere während des Beobachtungszeitraums, dieser umfasst die gesamte Laufzeit vom Beginn des Angebotes bis zum Bewertungstag, weder berührt noch überschritten, erfolgt die

Rückzahlung zum Nominalbetrag, unabhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag.

Die Aktienanleihe Plus (up + out) stellt eine besondere Form dar. Wie bei einer klassischen Aktienanleihe besteht ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin entweder zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien bzw. Zahlung eines Auszahlungsbetrags zum anteiligen Aktienkurs sowie einer Zinszahlung am Laufzeitende oder an bestimmten Zinsterminen. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Rückzahlung der Aktienanleihe Plus (up + out). Denn zusätzlich zum Basispreis hängt die Tilgungsmodalität von einer weiteren Komponente - der Barriere - ab. Diese liegt bei der Aktienanleihe Plus (up + out) oberhalb des Basispreises. Wird die Barriere während des Beobachtungszeitraums, dieser umfasst die gesamte Laufzeit vom Beginn des Angebotes bis zum Bewertungstag, berührt oder überschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Nominalbetrag, unabhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag. Wird die Barriere während der Laufzeit nicht berührt oder überschritten, erfolgt die Tilgung entweder zum Nominalbetrag, wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis liegt oder durch Lieferung der Aktien bzw. durch Zahlung des anteiligen Aktienkurses, wenn er unter dem Basispreis liegt

Zinszahlungen erfolgen unabhängig davon, ob Aktien geliefert werden bzw. die Anleihe zum anteiligen Aktienkurs oder zum Nominalbetrag zurückgezahlt wird.

Aktienanleihe Plus Pro mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung

Aktienanleihen Plus Pro unterscheiden sich von herkömmlichen Aktienanleihen Plus dadurch, dass der Beobachtungszeitraum für das Über- oder Unterschreiten der Barriere nicht die gesamte Laufzeit, vom Beginn des Angebots bis zum Bewertungstag, sondern nur ein Zeitfenster (beispielsweise die letzten drei Laufzeitmonate der Anleihe) umfasst.

Das Über- oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des Beobachtungszeitraums kann die mögliche Form der Rückzahlung erheblich beeinflussen. Folgende Barriereausgestaltungen sind möglich:

Die Aktienanleihe Plus Pro (down + in) stellt eine besondere Form dar. Wie bei einer klassischen Aktienanleihe besteht ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin entweder zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien bzw. Zahlung eines Auszahlungsbetrags zum anteiligen Aktienkurs sowie einer Zinszahlung am Laufzeitende oder an bestimmten Zinsterminen. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Rückzahlung der Aktienanleihe Plus Pro (down + in). Denn zusätzlich zum Basispreis hängt die Tilgungsmodalität von einer weiteren Komponente - der Barriere - ab. Dieser liegt bei der Aktienanleihe Plus Pro (down + in) unterhalb des Basispreises. Wird die Barriere während des Beobachtungszeitraums einmal berührt oder unterschritten, erfolgt die Tilgung entweder zum Nominalbetrag, wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis liegt oder durch Lieferung der Aktien oder durch Zahlung des anteiligen Aktienkurses, wenn er unter dem Basispreis liegt. Wird die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder berührt noch unterschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Nominalbetrag, unabhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag.

Die Aktienanleihe Plus Pro (up + in) stellt eine besondere Form dar. Wie bei einer klassischen Aktienanleihe besteht ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin entweder zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien bzw. Zahlung eines Auszahlungsbetrags zum anteiligen Aktienkurs sowie einer Zinszahlung am Laufzeitende oder an bestimmten Zinsterminen. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Rückzahlung der Aktienanleihe Plus Pro (up + in). Denn zusätzlich zum Basispreis hängt die Tilgungsmodalität von einer weiteren Komponente - der Barriere - ab. Diese liegt bei der Aktienanleihe Plus Pro (up + in) oberhalb des Basispreises. Wird die Barriere während des Beobachtungszeitraums einmal berührt oder überschritten, erfolgt die Tilgung entweder zum Nominalbetrag, wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis liegt oder durch Lieferung der Aktien bzw. durch Zahlung des anteiligen Aktienkurses, wenn er unter dem Basispreis liegt. Wird

die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder berührt noch überschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Nominalbetrag, unabhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag.

Die Aktienanleihe Plus Pro (up + out) stellt eine besondere Form dar. Wie bei einer klassischen Aktienanleihe besteht ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin entweder zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien bzw. Zahlung eines Auszahlungsbetrags zum anteiligen Aktienkurs sowie einer Zinszahlung am Laufzeitende oder an bestimmten Zinsterminen. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Rückzahlung der Aktienanleihe Plus Pro (up + out). Denn zusätzlich zum Basispreis hängt die Tilgungsmodalität von einer weiteren Komponente - der Barriere - ab. Diese liegt bei der Aktienanleihe Plus Pro (up + out) oberhalb des Basispreises. Wird die Barriere während des Beobachtungszeitraums berührt oder überschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Nominalbetrag, unabhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag. Wird die Barriere innerhalb des Beobachtungszeitraums nicht berührt oder überschritten, erfolgt die Tilgung entweder zum Nominalbetrag, wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis liegt oder durch Lieferung der Aktien bzw. durch Zahlung des anteiligen Aktienkurses, wenn er unter dem Basispreis liegt.

Zinszahlungen erfolgen unabhängig davon, ob Aktien geliefert werden bzw. die Anleihe zum anteiligen Aktienkurs oder zum Nominalbetrag zurückgezahlt wird.

Informationen zum Angebot

Die LIGA Bank eG beabsichtigt die Schuldverschreibungen im freihändigen Verkauf anzubieten. Der anfängliche Verkaufspreis wird unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Der Verkaufspreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Neben dem freihändigen Verkauf der Schuldverschreibungen, kann die LIGA Bank eG die Schuldverschreibungen auch innerhalb einer Zeichnungsphase anbieten. Demzufolge wird der Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zu zuteilen. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der LIGA Bank eG weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend -entsprechend der jeweiligen Marktsituation- angepasst.

Die LIGA Bank eG richtet ihr Angebot an private und institutionelle Anleger. Die Emittentin erstellt dem Anleger eine entsprechende Wertpapierabrechnung.

Die LIGA Bank eG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit Schuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen. Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen ist eine Einbeziehung in den Freiverkehr an inländischen Börsenplätzen oder eine Notierung nicht vorgesehen. Die LIGA Bank eG beabsichtigt unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen zu stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die LIGA Bank eG ist zum Rückkauf von Schuldverschreibungen nicht verpflichtet.

Die Erlöse aus den Teilschuldverschreibungen werden zum Zweck der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. Sie können insbesondere der Refinanzierung dienen.

Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin

Firma und Sitz der Emittentin

Die LIGA Bank eG ist eine eingetragene Genossenschaft deutschen Rechts („eG“). Sitz der Emittentin ist Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg. Die LIGA Bank eG wurde am 15.02.1917 gegründet. Die Eintragung in das Genossenschaftsregister erfolgte zum 22.03.1917. Heute firmiert die Emittentin unter dem Namen LIGA Bank eG, sie ist im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Regensburg unter GnR 566 eingetragen.

Geschäftsüberblick

Die LIGA Bank eG ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet als "Dienstleister für die Kirche" sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Die LIGA Bank betreut seit 1917 den katholischen Klerus, die Diözesen und Pfarrgemeinden, die Caritas, Ordensgemeinschaften, kirchliche Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Religionslehrer. Ihre Dienstleistungen konzentrieren sich auf Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf Kredit-, Spar- und Geldanlageformen sowie auf das Wertpapiergeschäft. Zudem werden Bauspar- und Versicherungsprodukte angeboten. Die Geschäftstätigkeit erstreckt sich auf den süddeutschen Raum, die Bistümer Dresden und Görlitz sowie Österreich. Die Emittentin ist eingebunden in den genossenschaftlichen FinanzVerbund. Sie gehört dem Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) an und ist Mitglied der dortigen Sicherungseinrichtung.

Finanzangaben im Überblick

Die nachfolgende Übersicht ist ein Auszug aus den Bilanzen der Emittentin. Die Angaben wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2010 und 2011 entnommen.

Auszug aus der Bilanz per 31. Dezember 2009 und 2010 (in Mio. EUR)

Aktiva	2010	2011		Passiva	2010	2011
Forderungen an Kreditinstitute	410	311		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	160	171
Forderungen an Kunden	1334	1382		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3399	3527
Wertpapiere *)	2515	2649		Verbriefte Verbindlichkeiten	567	519
Sonstige Aktiva	111	134		Sonstige Passiva	87	84
				Bilanzielles Eigenkapital **)	157	175
Bilanzsumme	4370	4476		Bilanzsumme	4370	4476

*) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

***) Bilanzposition 11 Passivseite (Fonds für allg. Bankrisiken) zuzüglich Bilanzposition 12 Passivseite (Eigenkapital, a) gezeichnetes Kapital, b) Kapitalrücklage, c) Ergebnisrücklagen) zuzüglich 750.000 Euro aus dem Bilanzgewinn.

Die nachfolgende Übersicht ist ein Auszug aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin. Die Angaben, mit Ausnahme der Veränderungen (TEUR und %), wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2010 und 2011 entnommen.

Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Geschäftsjahre 2010 und 2011 (in Tausend EUR)

Erfolgskomponenten	2010	2011	Veränderungen	
			TEUR	%
Zinsüberschuss *)	65.478	69476	+3998	+6,11
Provisionsüberschuss **)	11.157	10563	-594	-5,32
Personalaufwendungen	26.274	24150	-2124	-8,08
andere Verwaltungsaufwendungen	11.311	12390	+1079	+9,54
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	18.933	30126	+11193	+59,12
Steueraufwand	11.919	13256	+1337	+11,22
Jahresüberschuss	4.014	3920	-94	-2,34

*) GuV-Posten 1 (Zinserträge) abzüglich GuV-Posten 2 (Zinsaufwendungen) zuzüglich GuV-Posten 3 (laufende Erträge)

***) GuV-Posten 5 (Provisionserträge) abzüglich GuV-Posten 6 (Provisionsaufwendungen)

Die Finanzangaben der LIGA Bank eG wurden nach den Anforderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011, die Satzung der Emittentin bzw. Kopien hiervon, können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, kostenlos eingesehen werden.

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente, in die potentielle Anleger nur investieren sollten, wenn sie (selbst oder durch ihre Finanzberater) über die nötige Expertise verfügen, um die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen unter den wechselnden Bedingungen, die resultierenden Wertveränderungen der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer solchen Anlage auf ihr Gesamtportfolio einschätzen zu können.

Emittenten- und Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen begründen mit Ausnahme der nachrangigen Festzinsanleihe unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der LIGA Bank eG, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der LIGA Bank eG gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Obwohl die LIGA Bank eG Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, welche stets zu 100% und ohne betragsliche Begrenzung Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (Nicht-Kreditinstituten sowie Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt) schützt, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Anleihebedingungen ergebenden Ansprüche unter einer Teilschuldverschreibung begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen ergeben können. Durch die Sicherungseinrichtung verringert sich zwar für den Anleger das Emittentenrisiko, trotzdem verbleibt allerdings das Bonitätsrisiko in der Person des Verbundes.

Eine Bonitätsverschlechterung der Emittentin kann zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

Liquiditätsrisiko

Eine Börseneinführung oder eine Einbeziehung in den Freiverkehr ist nicht vorgesehen. Die LIGA Bank eG wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Es ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, so dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen während der Laufzeit nicht oder nicht zum angemessenen Marktpreis veräußern kann.

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken können aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen eintreten. Die Marktpreise der Schuldverschreibungen hängen von verschiedenen Faktoren ab (z.B. Änderungen des Zinsniveaus, der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Nachfrage). Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit einem Verlustrisiko aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, die sich gemäß der Endgültigen Emissionsbedingungen direkt auf einen variablen Zinssatz auswirken oder die den Kurs von Schuldverschreibungen beeinflussen.

So unterliegen etwa Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert, was von Bedeutung ist, wenn die Anleihe vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft wird.

Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Falls eine - ggf. gemäß der Endgültigen Emissionsbedingungen mögliche - vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin erfolgt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt. Außerdem besteht das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag in vergleichbare Schuldverschreibungen reinvestieren kann.

Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Besondere Risiken bei Festzinsanleihen

Der Anleihegläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen unterliegt während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen dem Marktpreisrisiko. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen.

Besondere Risiken bei nachrangigen Festzinsanleihen

Die Risiken einer nachrangigen Festzinsanleihe entsprechen grundsätzlich denen einer normalen Festzinsanleihe. Nachrangige Festzinsanleihen zeichnen sich jedoch zusätzlich dadurch aus, dass im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.

Besondere Risiken bei Anleihen mit variabler Verzinsung („Floatern“)

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen („Cap“), Zinsuntergrenzen („Floor“), oder Multiplikatoren bzw. anderen Hebeln sowie aus Kombinationen davon mit einer oder mehreren Zinskomponenten ausgestattet sein, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Dadurch können sich die Volatilität und die Risiken gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften erhöhen.

Bei Berechnungsmethoden mit *Abschlägen* kann sich bei der Berechnung des Zinsbetrages auch ein Wert von Null ergeben. Der Ertrag eines Floaters mit *Cap* kann erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze. Durch die Berechnung unter Heranziehung eines *Multiplikators* oder anderen Hebeln oder bei *Kombinationen* mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken deutlich erhöhen.

Bei *gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen* („Reverse Floater“) fällt der Zinsertrag, wenn der Referenz-Zinssatz steigt. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können vergleichsweise größeren Schwankungen unterliegen. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von Null ergeben.

Besondere Risiken bei Anleihen mit fester und variabler Verzinsung

Der Anleihegläubiger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrags der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von Null annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält.

Besondere Risiken bei Nullkupon-Anleihen („Zerobonds“)

Der Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Teilschuldverschreibungen infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Fälligkeit.

Besondere Risiken bei Stufenzinsanleihen

Stufenzinsanleihen werden häufig aus dem Motiv erworben, Zinserträge in die Zukunft zu verlagern. Der Anleger trägt dabei das Risiko, dass sich seine damit verbundenen Erwartungen nicht oder nicht vollständig realisieren. Die Risiken entsprechen ansonsten grundsätzlich den Risiken einer Festzinsanleihe.

Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen

Da der Emittentin bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen oder Stufenzinsanleihen das einmalige oder mehrmalige Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.

Der Zinssatz könnte außerdem bei der Wiederanlage einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung niedriger sein, als erwartet.

Besondere Risiken bei Aktienanleihen mit Abwicklungsart Lieferung

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder die im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien erhält, hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der Aktie ab. Unterschreitet der Aktienkurs am festgelegten Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung in Aktien.

Im Extremfall besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Dieser Totalverlust tritt beispielsweise ein, wenn die zugrunde liegende Aktie am Ende der Laufzeit wirtschaftlich wertlos geworden ist.

Besondere Risiken bei Aktienanleihen mit Abwicklungsart Zahlung

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder den Auszahlungsbetrag erhält, hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der Aktie ab. Unterschreitet der Aktienkurs am festgelegten Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung zum Auszahlungsbetrag.

Im Extremfall besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Dieser Totalverlust tritt beispielsweise ein, wenn die zugrunde liegende Aktie am Ende der Laufzeit wirtschaftlich wertlos geworden ist und daher der Auszahlungsbetrag Null (0) beträgt.

Besondere Risiken bei Aktienanleihe Plus mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder die im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien bzw. den Auszahlungsbetrag zum anteiligen Aktienkurs erhält, hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der Aktie und einer möglichen Barriereverletzung ab.

Aktienanleihen Plus sind mit einer Kursschwelle, der Barriere ausgestattet. Das Über- oder Unterschreiten der Barriere kann die mögliche Form der Rückzahlung erheblich beeinflussen.

Im Extremfall besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Dieser Totalverlust tritt beispielsweise ein, wenn die zugrunde liegende Aktie am Ende der Laufzeit wirtschaftlich wertlos geworden ist bzw. daher der Auszahlungsbetrag Null (0) beträgt.

Besondere Risiken bei Aktienanleihe Plus Pro mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder die im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien bzw. den Auszahlungsbetrag zum anteiligen Aktienkurs erhält, hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der Aktie und einer möglichen Barriereverletzung ab.

Aktienanleihen Plus Pro sind mit einer Kursschwelle, der Barriere ausgestattet. Das Über- oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des Beobachtungszeitraums, der im Gegensatz zu herkömmlichen Aktienanleihen Plus nur ein Zeitfenster (beispielsweise die letzten drei Laufzeitmonate) umfasst, kann die mögliche Form der Rückzahlung erheblich beeinflussen.

Im Extremfall besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Dieser Totalverlust tritt beispielsweise ein, wenn die zugrunde liegende Aktie am Ende der Laufzeit wirtschaftlich wertlos geworden ist bzw. daher der Auszahlungsbetrag Null (0) beträgt.

Weitere Risikohinweise

Weitere Verlustrisiken für den Anleger können sich aus Transaktionskosten und Gebühren, aus der Inanspruchnahme von Kredit oder aus dem Versuch des Abschlusses risikoausschließender oder –einschränkender Geschäfte ergeben. Eine Börseneinführung oder eine Einbeziehung in einen Freiverkehr sind nicht geplant, daher sollte der Anleger sich nicht darauf verlassen, die Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkaufen zu können. Die Angebotsgröße lässt zudem keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere zu.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Das Eintreten oder die Realisierung der nachfolgenden Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen negativ beeinflussen und damit zu einem Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen:

Allgemeine Bankrisiken

Die Emittentin ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt. Solche sind vor allem Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationale und strategische Risiken.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und stellt

eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko von Kreditinstituten bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen auf Grund von Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können. Nachteilige Entwicklungen können sich auf Geschäftsvolumen und Ergebnis auswirken.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko (Refinanzierungsrisiko, Marktliquiditätsrisiko) von Kreditinstituten ist insbesondere das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit mangels liquider Mittel nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können.

Operationales Risiko

Operationale Risiken können insbesondere durch menschliches Verhalten, infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen oder Systemen, durch Katastrophen oder externe Ereignisse entstehen.

Strategisches Risiko

Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.

Besondere Bankrisiken

Risiko aus einer Veränderung des Verbund-Ratings

Eine geänderte Einschätzung einer Ratingagentur könnte zu höheren Refinanzierungskosten führen.

Wettbewerbsrisiken

Starker Wettbewerb innerhalb des angestammten Geschäftsgebietes der LIGA Bank eG könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten führen.

Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes durch unvorhergesehene Ereignisse oder Höhere Gewalt kann zusätzliche Kosten verursachen.

Beteiligungsrisiken

Bei Beteiligungen können unerwartete Verluste entstehen, die sich aus einer Senkung des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben.

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die mögliche Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen (Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR) stellen ein Risiko der LIGA Bank eG dar.

Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Verfahren und Methoden der Bank zur Begrenzung der Risiken könnten nicht voll wirksam sein, da die Risiken sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.

Risikofaktoren

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Die nachfolgende Aufzählung der Risikofaktoren stellt alle wesentlichen Risiken dar, welche der Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes bekannt sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anlage in den Schuldverschreibungen unbekanntem oder unvorhersehbaren Risiken unterworfen sein kann. Die Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweiligen möglichen wirtschaftlichen Auswirkung im Falle eines Eintretens und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken.

Anlegern wird empfohlen, vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen den Basisprospekt einschließlich der Risikofaktoren sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die Kenntnisnahme der Risikofaktoren ersetzt nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem Einzelfall erforderliche Aufklärung und Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden. Die hierin enthaltenen Informationen können eine anlagegerechte und auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse sowie auf die finanziellen Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Aufklärung und Beratung nicht ersetzen.

Unter den nachfolgend beschriebenen Umständen bzw. aufgrund der nachfolgend beschriebenen Risiken können Käufer der Schuldverschreibungen den Wert ihrer Anlage oder eines Teils davon verlieren.

Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit der Anlage im Hinblick auf die eigenen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder potentielle Anleger:

- (a) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in die Schuldverschreibungen und die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können;
- (b) die jeweiligen Anleihebedingungen im Einzelnen verstehen;
- (c) die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können (entweder alleine oder unter Heranziehung eines Finanzberaters), die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können;
- (d) im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation und der von ihm in Erwägung gezogenen Investition(en) Zugang zu und Kenntnis der geeigneten analytischen Mittel für

die Beurteilung eines Investments in die Schuldverschreibungen und der Auswirkung der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Investmentportfolio haben;

- (e) ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken eines Investments in die jeweiligen Schuldverschreibungen tragen zu können.

Einige der Schuldverschreibungen (wie z.B. Aktienanleihen sowie bestimmte Floater und kündbare Anleihen) sind vergleichsweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Investoren erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investments. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines abgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio. Ein potentieller Anleger sollte kein Investment in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er (alleine oder mit einem Finanzberater) die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamtes Investitionsportfolio hat.

Emittenten- und Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen sind stückelos verbrieftete Inhaberpapiere und begründen mit Ausnahme der nachrangigen Festzinsanleihe unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der LIGA Bank eG, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der LIGA Bank eG gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Obwohl die LIGA Bank eG Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, welche ohne betragliche Begrenzung Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (außer Kreditinstituten jedoch einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt) schützt, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Anleihebedingungen ergebenden Ansprüche unter einer Teilschuldverschreibung begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen ergeben können. Durch die Sicherungseinrichtung verringert sich zwar für den Anleger das Emittentenrisiko, trotzdem verbleibt allerdings das Bonitätsrisiko in der Person des Verbundes. Die Bonität der Emittentin ist daher für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

Liquiditätsrisiko

Eine Börseneinführung oder eine Einbeziehung in den Freiverkehr ist für alle unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nicht vorgesehen. Die Emittentin wird bemüht sein unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Rückkaufkurse stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die Liquidität einer Kapitalanlage beschreibt die Möglichkeit für den Anleger, seine Vermögenswerte jederzeit zu marktgerechten Kursen zu verkaufen. Es ist hier nicht davon auszugehen, dass für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt entstehen wird, oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. Es besteht das Risiko dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. In besonderen Marktsituationen kann es zeitweise zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskursen kommen. Außerdem können relevante Preisinformationen für die Schuld-

verschreibungen schwierig zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen zusätzlich negativ beeinträchtigen kann.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibung.

Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur.

Diese wirken sich einerseits gemäß der Endgültigen Emissionsbedingungen direkt auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen - durch Veränderungen der variabel festzulegenden Zinssätze - aus oder beeinflussen andererseits den Kurs von Schuldverschreibungen.

Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen und vergleichbarer Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert (auch „Festzinsrisiko“). Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zwar zu einem festen Rückzahlungsbetrag (zum Nennwert) zurückgezahlt, aber der Marktzins hat einen Einfluss auf den Kurs der Anleihe, der von Bedeutung ist, wenn die Anleihe vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft wird (vgl. „Marktpreisrisiko“).

Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Die Endgültigen Emissionsbedingungen bestimmen, ob die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen (Rückzahlungs- oder Kündigungsoption) zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Daten hat oder ob die Schuldverschreibungen vorzeitig aufgrund eines in den Endgültigen Emissionsbedingungen bestimmten Ereignisses (vorzeitiges Rückzahlungsereignis) zurückgezahlt werden dürfen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt.

Die Emittentin wird ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung voraussichtlich dann ausüben, wenn die Renditen vergleichbarer Schuldverschreibungen gefallen sind. Daraus ergibt sich das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Schuldverschreibungen investieren kann.

Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Besondere Risiken bei Festzinsanleihen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen unterliegen dem Marktpreisrisiko. Der Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen trägt insbesondere das Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt verändert („Festzinsrisiko“). Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die Schuldverschreibungen - auch in Abhängigkeit von der Laufzeit - in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Nur wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Rückzahlungsbetrag (zum Nennwert) zurückgezahlt werden.

Besondere Risiken bei nachrangigen Festzinsanleihen

Die Risiken einer nachrangigen Festzinsanleihe entsprechen grundsätzlich denen einer normalen Festzinsanleihe. Nachrangige Festzinsanleihen zeichnen sich jedoch zusätzlich dadurch aus, dass im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Dieses Ausstattungsmerkmal wirkt sich insbesondere auch auf den Marktwert der Teilschuldverschreibungen aus, so dass Teilschuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

Besondere Risiken bei Anleihen mit variabler Verzinsung („Floatern“)

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen („Floater mit Cap“), Zinsuntergrenzen („Floater mit Floor“), oder Multiplikatoren bzw. anderen Hebeln sowie aus Kombinationen davon mit einer oder mehreren Zinskomponenten ausgestattet sein, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Dadurch können sich die Volatilität und die Risiken gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften deutlich erhöhen.

Bei Berechnungsmethoden mit *Abschlägen* zu einer variablen Zinskomponente kann sich bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages auch ein Wert von Null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Der Effekt einer *Zinsobergrenze* („Cap“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Gläubiger von einer

positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Ertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.

Der Effekt einer *Zinsuntergrenze* („Floor“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall unter eine festgelegte Grenze fallen kann. Hierdurch können partiell Festzinsrisiken oder Marktpreisrisiken wie bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wirken.

Die Bestimmung des Betrags der zu zahlenden Zinsen unter Heranziehung eines *Multiplikators* oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Risiken entsprechend erhöhen.

Besteht der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz aus *Kombinationen* einer oder mehrerer Zinskomponenten mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen (Caps), Zinsuntergrenzen (Floors), oder Multiplikatoren bzw. anderen Hebeln kann dies zu erhöhten Risiken im Vergleich gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften führen. Solche Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Periode können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen. Bei Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von 0 ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („Reverse Floater“) werden zu einem Zinssatz verzinst, der sich aus der Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem variablen Referenzzinssatz berechnet (hier Euribor[®]). Dies hat zur Folge, dass der Zinsertrag jener Schuldverschreibungen fällt, wenn der Referenz-Zinssatz steigt. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von Null ergeben. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können vergleichsweise größeren Schwankungen unterliegen, weil eine Steigerung des Referenzzinssatzes nicht nur die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch eine Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus darstellen kann, die zusätzlich den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Besondere Risiken bei Anleihen mit fester und variabler Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

Der Anleihegläubiger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrags der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von Null annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält.

Besondere Risiken bei Nullkupon-Anleihen („Zerobonds“)

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen oder „Zerobonds“ gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nominalwert begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungswert und dem Ausgabepreis. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Schuldverschreibungen infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiliter als die festverzinslicher Schuldverschrei-

bungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als bei verzinslichen Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Endfälligkeit.

Besondere Risiken bei Stufenzinsanleihen

Da wie bei einer Festzinsanleihe die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet werden, der lediglich bei mindestens einer Zinsperiode unterschiedlich ist, entsprechen die Risiken grundsätzlich den Risiken einer Festzinsanleihe.

Stufenzinsanleihen werden häufig aus dem Motiv erworben, Zinserträge in die Zukunft zu verlagern. Der Anleger trägt dabei das Risiko, dass sich seine Erwägungen - etwa aufgrund von Änderungen der Steuergesetzgebung - später als nachteilig erweisen könnten.

Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen

Kündbare Anleihen (z.B. „Step-up Callables“, „Step-down Callables“) sowie mehrfach kündbare Anleihen („Multi Callables“) können mit unterschiedlichen Festzinssätzen je Zinsperiode ausgestattet sein.

Da der Emittentin das einmalige oder mehrmalige Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite aufweisen wird, als er erwartet.

Der Zinssatz könnte außerdem bei der Wiederanlage einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung in vergleichbare Schuldverschreibungen niedriger sein, als er erwartet bzw. niedriger als der Zinssatz der sonst verbliebenen Zinsperiode(n) nach dem Kündigungstermin.

Besondere Risiken bei Aktienanleihen mit Abwicklungsart Lieferung

Bei Aktienanleihen mit Abwicklungsart Lieferung hat die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien zu liefern.

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder die im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien erhält, hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der Aktie ab. Unterschreitet der Aktienkurs am festgelegten Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung in Aktien.

Aufgrund der Möglichkeit eines Kursrückgangs der Aktie vom Zeitpunkt der Begebung bis zum Bewertungstag sollten nur solche Anleger Aktienanleihen erwerben, die sich dieses Risikos bewusst sind.

Im Extremfall besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Dieser Totalverlust tritt beispielsweise ein, wenn die zugrunde liegende Aktie am Ende der Laufzeit wirtschaftlich wertlos geworden ist.

Besondere Risiken bei Aktienanleihen mit Abwicklungsart Zahlung

Bei Aktienanleihen mit Abwicklungsart Zahlung hat die Emittentin das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags einen Auszahlungsbetrag zum anteiligen Aktienkurs nach einer in den Anleihebedingungen festgelegten Formel zu zahlen.

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder den Auszahlungsbetrag zum anteiligen Aktienkurs erhält, hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der Aktie ab. Unterschreitet der Aktienkurs am festgelegten Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung zum Auszahlungsbetrag zum anteiligen Aktienkurs.

Aufgrund der Möglichkeit eines Kursrückgangs der Aktie vom Zeitpunkt der Begebung bis zum Bewertungstag sollten nur solche Anleger Aktienanleihen erwerben, die sich dieses Risikos bewusst sind.

Angesichts der begrenzten Laufzeit kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Aktie rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.

Im Extremfall besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Dieser Totalverlust tritt beispielsweise ein, wenn die zugrunde liegende Aktie am Ende der Laufzeit wirtschaftlich wertlos geworden ist und daher der Auszahlungsbetrag Null (0) beträgt.

Besondere Risiken bei Aktienanleihen Plus mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung

Bei Aktienanleihen Plus hat die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien zu liefern bzw. einen Auszahlungsbetrag zum anteiligen Aktienkurs zu zahlen.

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder die im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien oder den Auszahlungsbetrag zum anteiligen Aktienkurs erhält, hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der Aktie und einer möglichen Barriereverletzung ab.

Das Über- oder Unterschreiten der Barriere kann die mögliche Form der Rückzahlung erheblich beeinflussen. Die nachstehenden Ausstattungsvarianten „down + in“, „up + in“ und „up + out“ kennzeichnen dabei, wie die Barriere innerhalb des Beobachtungszeitraums durch Kursveränderungen des Basiswerts die zugrunde liegenden Optionsstrukturen aktiviert und damit die Rückzahlungsform bestimmt. Der Begriff „down“ steht für das Unterschreiten der Barriere, der Begriff „up“ für das Überschreiten und die Begriffe „in“ und „out“ kennzeichnen, ob die Optionsstruktur aktiviert oder deaktiviert wird.

Wird bei der Aktienanleihe Plus (down + in) während des Beobachtungszeitraums, dieser umfasst die gesamte Laufzeit vom Beginn des Angebotes bis zum Bewertungstag, die Barriere einmal berührt oder unterschritten, erfolgt die Rückzahlung in Aktien bzw. zum anteiligen Aktienkurs wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis liegt.

Wird bei der Aktienanleihe Plus (up + out) während des Beobachtungszeitraums, dieser umfasst die gesamte Laufzeit vom Beginn des Angebotes bis zum Bewertungstag, die Barriere weder berührt noch überschritten, erfolgt die Rückzahlung in Aktien bzw. zum anteiligen Aktienkurs wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis liegt.

Wird bei der Aktienanleihe Plus (up + in) während des Beobachtungszeitraums, dieser umfasst die gesamte Laufzeit vom Beginn des Angebotes bis zum Bewertungstag, die Barriere mindestens einmal berührt oder überschritten, erfolgt die Rückzahlung in Aktien bzw. zum anteiligen Aktienkurs wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis liegt.

Aufgrund der Möglichkeit eines Kursrückgangs der Aktie innerhalb des Beobachtungszeitraums sollten nur solche Anleger Aktienanleihen Plus erwerben, die sich dieses Risikos bewusst sind.

Angesichts der begrenzten Laufzeit kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Aktie rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.

Im Extremfall besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Dieser Totalverlust tritt beispielsweise ein, wenn die zugrunde liegende Aktie am Ende der Laufzeit wirtschaftlich wertlos geworden ist bzw. daher der Auszahlungsbetrag Null (0) beträgt.

Besondere Risiken bei Aktienanleihen Plus Pro Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung

Aktienanleihen Plus Pro unterscheiden sich von herkömmlichen Aktienanleihen Plus dadurch, dass der Beobachtungszeitraum für das Über- oder Unterschreiten der Barriere nicht die gesamte Laufzeit vom Beginn des Angebotes bis zum Bewertungstag, sondern nur ein Zeitfenster (beispielsweise die letzten drei Laufzeitmonate der Anleihe) umfasst.

Das Über- oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des Beobachtungszeitraums, der im Gegensatz zu herkömmlichen Aktienanleihen Plus nur ein Zeitfenster (beispielsweise die letzten drei Laufzeitmonate) umfasst, kann die mögliche Form der Rückzahlung erheblich beeinflussen.

Der Begriff „down“ steht für das Unterschreiten der Barriere, der Begriff „up“ für das Überschreiten und die Begriffe „in“ und „out“ kennzeichnen, ob die Optionsstruktur aktiviert oder deaktiviert wird.

Wird bei der Aktienanleihe Plus Pro (down + in) während des Beobachtungszeitraumes die Barriere einmal berührt oder unterschritten, erfolgt die Rückzahlung in Aktien bzw. zum anteiligen Aktienkurs wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis liegt.

Wird bei der Aktienanleihe Plus Pro (up + out) während des Beobachtungszeitraumes die Barriere weder berührt noch überschritten, erfolgt die Rückzahlung in Aktien bzw. zum anteiligen Aktienkurs wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis liegt.

Wird bei der Aktienanleihe Plus Pro (up + in) während des Beobachtungszeitraumes die Barriere mindestens einmal berührt oder überschritten, erfolgt die Rückzahlung in Aktien bzw. zum anteiligen Aktienkurs wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis liegt.

Aufgrund der Möglichkeit eines Kursrückgangs der Aktie innerhalb des Beobachtungszeitraums sollten nur solche Anleger Aktienanleihen Plus Pro erwerben, die sich dieses Risikos bewusst sind.

Angesichts der begrenzten Laufzeit kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Aktie rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.

Im Extremfall besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Dieser Totalverlust tritt beispielsweise ein, wenn die zugrunde liegende Aktie am Ende der Laufzeit wirtschaftlich wertlos geworden ist bzw. daher der Auszahlungsbetrag Null (0) beträgt.

Weitere Risikohinweise

Transaktionskosten und Provisionen

Etwaige Transaktionskosten und Provisionen, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen durch die depotführende Bank in Rechnung gestellt werden, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu hohen Kostenbelastungen führen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Ertragschancen vermindern können. Der Anleger sollte sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko erhöht sich, wenn der Erwerb von Schuldverschreibungen über Kredit finanziert wird. In diesem Fall muss, wenn sich der Markt entgegen den Erwartungen entwickelt, nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurück gezahlt werden. Daher sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Erträgen der Schuldverschreibungen verzinsen und/oder zurückzahlen zu können. Der Anleger sollte vor Erwerb der Schuldverschreibungen und Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte er prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sein wird, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Schuldverschreibungen verringert werden können. Dies hängt insbesondere von den Marktgegebenheiten und den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen ab. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Die LIGA Bank eG wird bemüht sein unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen zu stellen. Die LIGA Bank eG übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Der Anleger sollte sich daher nicht darauf verlassen, die Schuldverschreibungen während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen die LIGA Bank eG nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen Absicherungsgeschäfte tätigen kann, kann es zeitweise zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen.

Risiko der Kündigung

Gemäß den Anleihebedingungen besteht die Möglichkeit, dass die LIGA Bank eG beim Eintritt eines dort beschriebenen Ereignisses die Anleihe zur Rückzahlung kündigen kann. Der Anleger erhält in diesem Fall einen Betrag, der sich am Marktwert einer Teilschuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung orientiert. Dieser Betrag kann kleiner als der Nominalbetrag oder Kaufpreis der Teilschuldverschreibung sein, so dass auch im Falle der Kündigung das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals besteht.

Angebotsgröße

Die in diesem Basisprospekt bzw. in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht, vorbehaltlich einer Aufstockung, dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern.

Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Wirtschaftlicher Wert

Der wirtschaftliche Wert der Anleihe wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit und der Höhe der Verzinsung wirken sich die Kursentwicklung der Basiswerte, die Volatilität der Aktien und das allgemeine Zinsniveau auf den Wert der Anleihe aus.

Bei einem starken Kursrückgang der/des zugrundeliegenden Basiswerte/Basiswerts oder starken Kursschwankungen während der Laufzeit der Anleihen verringert sich die Möglichkeit, die Rückzahlung zum Nominalbetrag zu erhalten. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Anleihen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich die Kurse der Basiswerte rechtzeitig vor dem jeweiligen Bewertungstag wieder erholen werden.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Allgemeine Bankrisiken

Die LIGA Bank eG ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Diese üblichen Bankrisiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen und damit zu einem Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Risiken können insbesondere auftreten in Form von Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationalen und strategischen Risiken.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko (auch „Adressausfallrisiko“) bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und umfasst folgende Risiken:

- (a) Das Ausfallrisiko bezeichnet insbesondere das Risiko des Verlustes, falls ein Kreditnehmer, beispielsweise durch Insolvenz, seine Verpflichtungen im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann.
- (b) Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass insbesondere im Rahmen von Handelsgeschäften, der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Zahlung oder Lieferung nicht nachkommt.
- (c) Das Länderrisiko bezeichnet alle Risiken die sich aus internationalen Geschäften ergeben und deren Ursachen nicht beim Vertragspartner selbst, sondern in dem Land in dem er seinen Sitz hat liegen. Die Risiken gehen insbesondere aus dem unmittelbaren ökonomischen, sozialen und/oder politischen Umfeld eines bestimmten Landes hervor und sind spezifisch für das jeweilige Land zu sehen.
- (d) Das Anteilseignerrisiko bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass nach Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte entstehen kann.

Das Adressenausfallrisiko stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Marktpreisrisiko

Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können. Hierzu zählen insbesondere das Zinsänderungsrisiko, das Aktienkursrisiko und das Währungsrisiko.

Solche nachteiligen Veränderungen (etwa durch Kurs- oder Preisänderungen, Zinsänderungen, anhaltende Ab- oder Seitwärtsbewegungen, Veränderungen der Volatilität oder Liquidität) könnten zu unvorhergesehenen Verlusten, zu einer Verschlechterung der Ertragslage oder zu einer Verschlechterung des Geschäftes der LIGA Bank eG und ihres Betriebsergebnisses führen.

Veränderte Zinssätze können sich außerdem über das Festpreisrisiko negativ auswirken, wenn einerseits Festkonditionen und andererseits variable Konditionen vereinbart sind.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne) oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungsrisiko) oder Geschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder von Marktstörungen nicht oder nur mit Verlusten auflösen oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Operationale Risiken

Operationale Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die LIGA Bank eG, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen.

Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken versteht die LIGA Bank eG Risiken, die durch die Veränderung von Rahmenbedingungen, wie z.B. Kundenanforderungen, Wettbewerb oder technische Veränderungen entstehen und die wesentlichen Erfolgspotenziale der Bank negativ beeinflussen oder die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen können.

Besondere Bankrisiken

Risiken aus einer Veränderung des Verbund-Ratings

Der genossenschaftliche FinanzVerbund, bestehend aus über 1.100 Volks- und Raiffeisenbanken - darunter auch LIGA Bank eG - und den genossenschaftlichen Spitzeninstituten hat am 28. Juli 2011 ein Rating von FitchRatings (Fitch) und am 05. Dezember 2011 von Standard & Poor's (S&P) erhalten. Die Ratingagenturen bewerten die kurz -und langfristige Kreditwürdigkeit als hoch. Zudem wird der Ausblick als stabil und die Wahrscheinlichkeit einer Unterstützung innerhalb der Verbundunternehmen als hoch angesehen.

Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der Volks- und Raiffeisenbanken verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der

Ratingagenturen führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, die Rentabilität und die Wettbewerbssituation verschlechtern.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LIGA Bank eG negativ beeinflusst werden, was zu einem Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen könnte.

Wettbewerbsrisiken

Angestammtes Geschäftsgebiet der LIGA Bank eG ist die Region Süddeutschland, sowie die Bistümer Dresden und Görlitz und Österreich. Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in der Region könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden, was zu einem Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen könnte.

Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der LIGA Bank eG und so zu erheblichen Verlusten führen – etwa von Eigentum, Kapitalanlagen, Handelspositionen oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Unvorhergesehene Ereignisse können auch zusätzliche Kosten verursachen oder die Kosten der Bank erhöhen (wie etwa für Versicherungsprämien). Auch können sie zur Folge haben, dass bestimmte Risiken nicht mehr versichert werden können und so das Risiko der Bank steigt. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden, was zu einem Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen könnte.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiken ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus einer Senkung des Marktwertes der Beteiligungen der LIGA Bank eG unter ihren Buchwert ergeben. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden, was zu einem Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen könnte.

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die LIGA Bank eG ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbank e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem Garantiefonds und einem Garantieverbund. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbunds abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die Mitglieder beträgt 0,5 % des nach dem Statut maßgeblichen Bestandes der Bank an Forderungen an Kunden.

Im Rahmen des *Garantiefonds* beträgt der Beitrag der LIGA Bank eG derzeit 90% des 1,5 fachen - Grunderhebungssatzes (entsprechend EUR 1.166.026,05). Der jährliche Beitrag

kann nach dem Statut maximal auf das Vierfache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Im Rahmen des *Garantieverbundes* hat die LIGA Bank eG eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des Grunderhebungssatzes (entsprechend EUR 3.702.392,00) übernommen. Die Garantieverpflichtung kann nach dem Statut maximal auf das Achtfache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Durch die Garantieverpflichtung und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Sicherungseinrichtungen des BVR können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben, welche wiederum zu einem Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen führen können.

Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der LIGA Bank eG könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen, was zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Es könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der Bank in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Bank nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat. Diese können zu unvorhergesehenen erheblichen Verlusten führen.

Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere

Informationen zum Angebot

Verkaufsbeschränkungen

Die Verteilung des Basisprospekts und das Anbieten oder der Verkauf von Teilschuldverschreibungen in anderen Ländern und an ausländische Staatsangehörige kann durch anwendbare Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen der jeweils geltenden Rechtsordnung beschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder eine Kopie hiervon gelangt, sind verpflichtet, sich selbst über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Jedes Versäumnis, diese Beschränkungen zu beachten, kann eine Verletzung der geltenden Wertpapiergesetze darstellen. Verkaufsbeschränkungen bestehen beispielsweise im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie grundsätzlich für US-Bürger.

Weder dieser Basisprospekt noch eine Kopie hiervon darf in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder nach Japan oder in ihre jeweiligen Territorien oder Besitzungen geschickt, gebracht oder verteilt werden, noch darf er an eine US-Person im Sinne der Bestimmungen des US Securities Act 1933 oder an Personen mit Wohnsitz in Kanada oder Japan verteilt werden.

Verantwortung

Die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, übernimmt für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung.

Die LIGA Bank eG erklärt, dass ihres Wissen die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Gegenstand dieses Basisprospektes

Gegenstand dieses Basisprospektes und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sind die von der LIGA Bank eG, Regensburg, als Emittentin begebenen Inhaberteilschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) die nachfolgend aufgeführt werden:

Festzinsanleihen, Nachrangige Festzinsanleihen

Anleihen mit Variabler Verzinsung

Floater, Floater mit Cap, Floater mit Floor, Floater mit Cap und Floor, Reverse-Floater

Anleihen mit fester und variabler Verzinsung

Nullkupon-Anleihen, Zerobonds

Stufenzins-Anleihen

kündbare Anleihen, mehrfach kündbare Anleihen, kündbare Stufenzins-Anleihen, mehrfach kündbare Stufenzins-Anleihen

Step-up Callable, Step-down Callable, Step-up Multi Callable, Step-down Multi Callable

Aktienanleihen mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung
Aktienanleihen Plus mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung
Aktienanleihen Plus Pro mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung

Die Ausstattung der Schuldverschreibungen sowie die sonstigen Angebotsbedingungen ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Emissionsbedingungen.

Bereithaltung Basisprospekt und Endgültige Emissionsbedingungen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ohne Endgültige Emissionsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt worden. Die BaFin hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospektes die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit wurde nicht durchgeführt. Der Basisprospekt ist während seiner Gültigkeitsdauer in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, einsehbar bzw. wird in Papierform kostenlos bereitgehalten.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bei der BaFin hinterlegt und sind in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, einsehbar bzw. in Papierform kostenlos erhältlich.

Verkauf, Preisfestsetzung und Meldeverfahren

Die LIGA Bank eG kann die Schuldverschreibungen im freihändigen Verkauf oder in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist anbieten.

Beim freihändigen Verkauf wird der anfängliche Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Eschborn, statt. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Der anfängliche Ausgabepreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben dem finanzmathematischen Wert des Wertpapiers werden Kosten zur Absicherung der verschiedenen Risikokomponenten, insbesondere Zins-, Volatilitäts- und Kursänderungsrisiken des Basiswertes, einkalkuliert. Zusätzlich werden bei der Festsetzung des anfänglichen Ausgabepreises unter anderem Liquiditäts- und Marketingkosten berücksichtigt, zudem wird ein kalkulatorischer Ertragsanteil (Marge) für die Emittentin eingerechnet, der neben einem Gewinnanteil, die Strukturierungskosten und nicht direkt zurechenbaren Kosten abdecken soll.

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe

des zugeteilten Betrages. Eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist nicht möglich. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Die LIGA Bank eG richtet ihr Angebot als "Dienstleister für die Kirche" überwiegend an kirchliche Einrichtungen und Anleger aber auch an private und institutionelle Anleger in ihrem Geschäftsgebiet. Die Emittentin erstellt dem Anleger eine entsprechende Wertpapierabrechnung.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen werden zum Zweck der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet und können der Refinanzierung des Kreditgeschäfts dienen.

Keine Übernahme der Emission

Die Bildung eines Emissionskonsortiums ist nicht beabsichtigt.

Keine Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen ist eine Einbeziehung in den Freiverkehr oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt nicht vorgesehen.

Handelbarkeit

Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet Schuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

Die LIGA Bank eG wird bemüht sein unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen zu stellen. Die LIGA Bank eG übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Während der Laufzeit ist eine Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen Dritten grundsätzlich möglich. Es besteht jedoch kein diesbezüglicher Anspruch des Inhabers gegen die Emittentin oder Dritte, insbesondere gibt es keinen organisierten Markt.

Rechtsordnung

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlage der Emission

Die Begebung eigener verbrieft Passiva mit Ausnahme von Eigenkapital-Surrogaten erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung durch Beschluss des Bereichs Eigenhandel/Treasury im Rahmen der jeweilig eingeräumten Kompetenzen.

Die Begebung von Eigenkapital-Surrogaten erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten nähere Angaben über das Datum des Beschlusses zur Emission der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen.

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

Neben der Emittentin selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Es liegen keine Interessen – einschließlich Interessenskonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission der Inhaberteilschuldverschreibungen beteiligt sind, vor.

Auf welchen Basiswert sich die jeweiligen Aktienanleihen beziehen, steht zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes noch nicht fest. Daher sind folgende Interessenkonflikte möglich, die in den Endgültigen Emissionsbedingungen benannt werden.

Die LIGA Bank eG:

- (1) ist am Grundkapital des Emittenten des Basiswerts mit mindestens 1 Prozent beteiligt.
- (2) war innerhalb der der Emission vorangegangenen zwölf Monate an der Führung eines Konsortiums beteiligt, das Finanzinstrumente des Emittenten des Basiswerts im Wege eines öffentlichen Angebots emittierte.
- (3) betreut Finanzinstrumente des Emittenten des Basiswerts an einem Markt durch das Einstellen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen.
- (4) hat innerhalb der der Emission vorangegangenen zwölf Monate mit Emittenten des Basiswerts eine Vereinbarung über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Investmentbanking-Geschäften geschlossen oder eine Leistung oder ein Leistungsversprechen aus einer solchen Vereinbarung erhalten.

Informationen von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagenturen FitchRatings und Standard & Poor's zum Rating des Finanzverbundes zu dem auch die LIGA Bank eG gehört aufgenommen. Die Angaben finden sich auf der Internetseite des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „FinanzGruppe“ und dort in der Unterrubrik „Ratings“.

Zusätzlich wurden in diesen Basisprospekt Angaben aus dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR übernommen. Die vollständigen Angaben finden sich auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort in der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“.

Des Weiteren enthält dieser Basisprospekt eine Beschreibung des Euribor® bzw. des „CMS“, die als Referenzzinssätze für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen dienen. Die Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Referenzzinssätze sind auf der Internetseite „www.euribor.org“ bzw. „www.isda.org/fix/isdafix.html“ einsehbar.

Die Emittentin bestätigt, dass sie die Informationen zum Verbundrating und die Sicherungseinrichtung sowie die Beschreibungen des Euribor® bzw. „CMS“ korrekt wiedergegeben hat und soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den betreffenden Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegeben Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Information über die Basiswerte bei Aktienanleihen

Basiswerte sind ausschließlich Aktien. Die endgültige Bestimmung und die Benennung des Basiswerts erfolgt in den Endgültigen Emissionsbedingungen.

Informationen über den jeweiligen Basiswert stellt die LIGA Bank eG auf Anfrage zur Verfügung. Im Internet bieten eine Vielzahl von Finanzportalen z.B. das Finanzportal der Volks- und Raiffeisenbanken unter www.brokerage.vr-networld.de, sowie überregionale Tageszeitungen z.B. die Börsen-Zeitung dem Anleger die Möglichkeit, sich über den jeweiligen Basiswert zu informieren.

Weiterhin werden Informationen über den jeweiligen Basiswert in den Endgültigen Emissionsbedingungen unter „Ergänzende Informationen über den Basiswert“ veröffentlicht.

Zusätzliche Angaben

Die LIGA Bank eG wird Informationen (Anpassungen / Korrekturereignisse, Marktstörungen, Entwertung und Rückzahlung) welche die Inhaber-Teilschuldverschreibungen betreffen, soweit erforderlich, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlichen. Zusätzlich werden alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen (WM)“ veröffentlicht. Der WM Datenservice ist der zentrale Finanz- und Informationsdienstleister der gesamten Finanzindustrie. Durch die elektronische Übermittlung von Daten (Zinssätze, Kündigungstermine etc.) ist sichergestellt, dass der Anleger durch seine Hausbank alle die das Wertpapier betreffenden Informationen erhält und er seine Rechte aus dem Wertpapier wahrnehmen kann.

Die LIGA Bank eG wird abgesehen von gesetzlichen Vorschriften (Nachtragspflicht) keine weiteren Informationen nach erfolgter Emission veröffentlichen.

Allgemeine Informationen über die Wertpapiere

Nominaler Zinssatz, Zinsberechnungsmethode, Zinsschuld und Rendite

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Endgültigen Emissionsbedingungen. Das Datum des Zinslaufbeginns, die Zinstermine und die Zinsberechnungsmethode werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Im Gegensatz zu allen anderen Schuldverschreibungen gibt es bei Nullkupon-Schuldverschreibungen jedoch keine Zinszahlungen, da diese mit einem Abschlag vom Nominalwert begeben werden.

Die Zinsberechnungsmethode actual/actual wird nach der ICMA*-Regel 251 angewandt. Dies bedeutet insbesondere, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode durch 365, oder, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, dieser Teil durch 366, dividiert wird. Bei der Zinsberechnungsmethode 30/360 wird die Anzahl von Tagen der Zinsperiode durch 360 geteilt, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist. Es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln. Fällt der letzte Tag einer Zinsperiode auf den letzten Tag des Monats Februar, ist dieser Monat nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Im Fall von actual/360 wird die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode durch 360 geteilt.

Sofern die in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmale die Berechnung einer Rendite ermöglichen, wird die Rendite auch in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben. Die Berechnung der Rendite erfolgt dann nach der internen Zinsfußmethode in Abhängigkeit von den festgelegten Ausstattungsmerkmalen.

*Die International Capital Markets Association (ICMA) ist ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich. Schwerpunkt der Mitgliedschaft liegt bei europäischen Banken und Finanzdienstleistern.

Beschreibung der Referenzzinssätze

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen über den Euribor[®] bestehen aus Auszügen von Informationen, die auf der Internetseite „www.euribor.org“ beschrieben werden und von dieser entnommen wurde.

Euribor[®] ist eine Abkürzung für „Euro Interbank Offered Rate“. Er ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft und ersetzt die Referenzzinssätze für die einzelnen Länder bzw. Währungen des Euro-Währungsgebietes. Der Euribor[®] wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen eine Bank Kredite anbietet für Interbankenkredite ermittelt. Börsen- bzw. geschäftstäglich melden derzeit 43 Banken, darunter 26 „Panel Banks“, Angebotssätze für Ein- bis Zwölfmonatsgelder um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der Durchschnittssätze ermittelt und auf Reuters veröffentlicht. Für die Berechnung der Zinsen gilt die für Geldmarktgeschäfte übliche Methode actual/360.

Im Wirtschaftsteil der Tageszeitungen wird der Euribor[®] täglich veröffentlicht. Der veröffentlichte Zinssatz ist einerseits für kurzfristige Kredite Verhandlungsbasis, andererseits auch für die Anlage von so genannten Festgeldern eine wichtige Information, um mit der Bank über die Höhe des Festgeldzinses sicher verhandeln zu können. Banken verleihen so genanntes Eurogeld für 1, 2, 3 bis 12 Monate zu Euribor[®] plus Aufschlag oder minus Abschlag.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen über den „CMS“ bestehen lediglich aus Auszügen von Informationen, die auf der Internetseite „www.isda.org/fix/isdafix.html“ beschrieben werden und von dieser entnommen wurde.

Der Referenzzinssatz "CMS" ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen auf Grundlage der Zinsberechnungsmethode 30/360, für verschiedene Laufzeiten, angegeben in Jahren, wie sie börsen- bzw. geschäftstäglich auf der Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 um oder gegen 11:00 Uhr MEZ am betreffenden Bewertungstag erscheinen und durch die Berechnungsstelle festgestellt wird.

Der Referenzzinssatz wird auf Basis von Swap-Satz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro Zinsswap Transaktion mit entsprechender Laufzeit angegeben in Jahren, für einen für die Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten Euribor[®]-Telerate.

Für die Berechnung der Zinsen können abweichend jeweils folgende Zinsberechnungsmethoden angewendet werden: „actual/actual“ (ICMA-Regel 251), „30/360“ und „actual/360“.

Status

Die Schuldverschreibungen sind stückelos verbriefte Inhaberpapiere und begründen mit Ausnahme der nachrangigen Festzinsanleihe unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der LIGA Bank eG, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank gleichrangig sind, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Nachrangige Festzinsanleihen zeichnen sich dadurch aus, dass im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.

Übertragbarkeit, Verbriefung

Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibungen bzw. die Anleihe verbrieft, sowie die dazugehörigen Emissionsbedingungen sind bei der Clearstream Banking AG („CBF“), Mergenthallerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt.

Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der CBF übertragen werden können.

Zahlstelle/Berechnungsstelle

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaft, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fungiert die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, in den Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, als Berechnungsstelle.

Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung

Die LIGA Bank gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) an, der aus dem Garantiefonds und dem Garantieverbund besteht. Die nachfolgende Beschreibung der Sicherungseinrichtung wurde von der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort in der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ entnommen.

Die Sicherungseinrichtung hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten der angeschlossenen Banken abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Banken zu verhüten (§ 1.1 des Statuts). Zur Durchführung der vorgenannten Aufgabe sind insbesondere Maßnahmen zur Abwendung von Fehlentwicklungen bei Banken, Sanierungsmaßnahmen zu Gunsten von Banken sowie die Übernahme der Verpflichtungen zur Vermeidung bankaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber Banken zulässig (§ 1.2 des Statuts). Geschützt werden neben Einlagen auch verbrieft Verbindlichkeiten (einschließlich Inhaberschuldverschreibungen) im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sowie von Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt (§ 1.3 des Statuts in Verbindung mit den entsprechenden Verfahrensregeln).

Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen sind nicht ausdrücklich durch die Sicherungseinrichtung geschützt. Jedoch betreibt die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR auf Basis ihres Status ihrer Sicherungseinrichtung einen Institutsschutz. Sofern ein Institut in wirtschaftliche

Schwierigkeiten gerät, wird es stets durch Maßnahmen der Sicherungseinrichtung gestützt und so gestellt, dass es seine rechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann.

Das vollständige Statut zur Sicherungseinrichtung einschließlich der Verfahrensregeln kann auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der „Verband“ und dort unter der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Besteuerung

Auf Ebene des Privatanlegers unterliegen alle laufenden Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibungen. Etwaige Veräußerungsverluste können mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechnet werden. Gleiches gilt für Einlösungsgewinne oder -verluste, wenn bei Endfälligkeit ein Geldbetrag gezahlt wird.

Bei Anlegern, die die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen die laufenden Zinserträge sowie die Kursgewinne und –verluste der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer. Vorweg wird durch die auszahlende Stelle auf die laufenden Zinserträge sowie grundsätzlich auch auf die Kursgewinne Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5.5% Solidaritätszuschlag) erhoben. Diese einbehaltene Kapitalertragsteuer entfaltet jedoch nicht wie im Privatvermögen abgeltende Wirkung sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Kursgewinne unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

(a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft.

(b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes voraussetzt.

(c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung des Finanzamtes voraussetzt.

(d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten.

Die oben genannten steuerlichen Einschätzungen sind nicht umfassend und es wird darauf hingewiesen, dass diese auch Änderungen unterliegen können.

Zur abschließenden Beurteilung der persönlichen steuerlichen Situation des Anlegers empfehlen wir Anlegern, einen Vertreter der steuerberatenden Berufe zu konsultieren.

Die LIGA Bank eG ist nicht verpflichtet, Anleger über Änderungen in der Besteuerung zu informieren.

Rückzahlungsszenarien/Beispielrechnung

(Auszahlungsprofil zum Laufzeitende)

Im Folgenden werden beispielhaft Auszahlungsszenarien zur Veranschaulichung aufgezeigt, die von der tatsächlichen Ausgestaltung der Schuldverschreibungen abweichen können.

Aktienanleihen

Aktienanleihen sind Anleihen, die sich durch ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin entweder zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien bzw. zum Auszahlungsbetrag zum anteiligen Aktienkurs auszeichnen. Die Zinszahlung erfolgt am Laufzeitende oder an bestimmten festgelegten Zinsterminen.

Entscheidend für die Art der Rückzahlung ist das Über- oder Unterschreiten des Basispreises:

- Notiert der Basiswert am Bewertungstag (Referenzpreis) auf oder über dem Basispreis, erfolgt die Tilgung zum Nominalbetrag.
- Notiert die Aktie am Bewertungstag unter dem Basispreis, erfolgt die Tilgung durch Lieferung von Aktien oder durch Zahlung zum Auszahlungsbetrag zum anteiligen Referenzpreis.

Beispielrechnung (Auszahlungsprofil zum Laufzeitende):

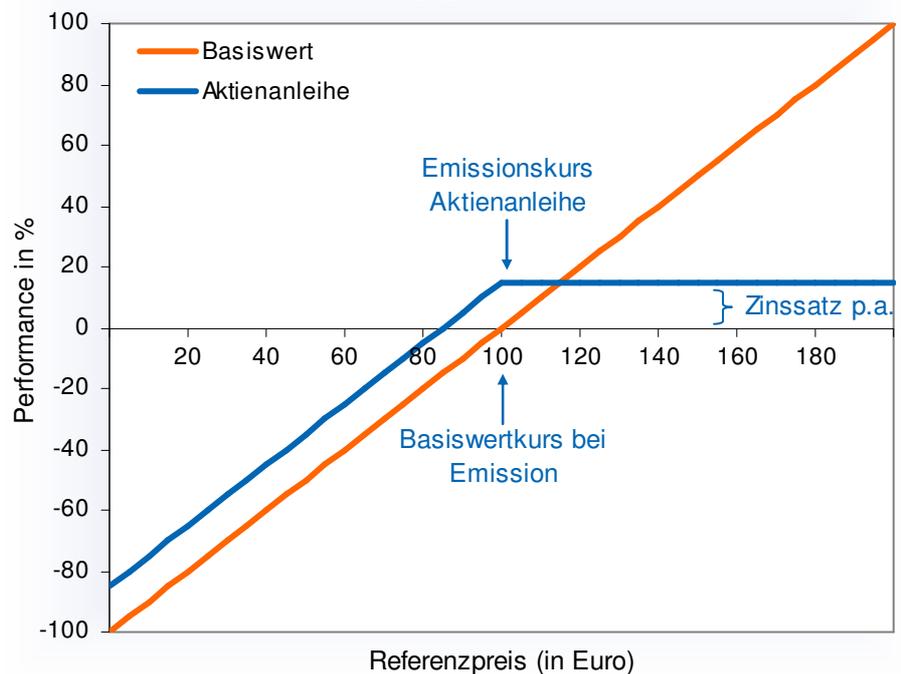
Aktienanleihe	
Nominalbetrag (in Euro)	1.000,00
Kurs des Basiswerts bei Emission (in Euro)	100,00
Zinssatz p.a. (in %)	15,00
Bezugsverhältnis	1 : 1

Referenzpreis in Euro	Performance des Basiswerts in %	Performance des Aktienanleihe in %	Auszahlungsbetrag der Aktienanleihe in Euro*
0,00	-100,00	-85,00	150,00
5,00	-95,00	-80,00	200,00
10,00	-90,00	-75,00	250,00
15,00	-85,00	-70,00	300,00
20,00	-80,00	-65,00	350,00
25,00	-75,00	-60,00	400,00
30,00	-70,00	-55,00	450,00
35,00	-65,00	-50,00	500,00
40,00	-60,00	-45,00	550,00
45,00	-55,00	-40,00	600,00
50,00	-50,00	-35,00	650,00

55,00	-45,00	-30,00	700,00
60,00	-40,00	-25,00	750,00
65,00	-35,00	-20,00	800,00
70,00	-30,00	-15,00	850,00
75,00	-25,00	-10,00	900,00
80,00	-20,00	-5,00	950,00
85,00	-15,00	0,00	1.000,00
90,00	-10,00	5,00	1.050,00
95,00	-5,00	10,00	1.100,00
100,00	0,00	15,00	1.150,00
105,00	5,00	15,00	1.150,00
110,00	10,00	15,00	1.150,00
115,00	15,00	15,00	1.150,00
120,00	20,00	15,00	1.150,00
125,00	25,00	15,00	1.150,00
130,00	30,00	15,00	1.150,00
135,00	35,00	15,00	1.150,00
140,00	40,00	15,00	1.150,00
145,00	45,00	15,00	1.150,00
150,00	50,00	15,00	1.150,00
155,00	55,00	15,00	1.150,00
160,00	60,00	15,00	1.150,00
165,00	65,00	15,00	1.150,00
170,00	70,00	15,00	1.150,00
175,00	75,00	15,00	1.150,00
180,00	80,00	15,00	1.150,00
185,00	85,00	15,00	1.150,00
190,00	90,00	15,00	1.150,00
195,00	95,00	15,00	1.150,00
200,00	100,00	15,00	1.150,00

* Auszahlungsbetrag inklusive Zinszahlung

Auszahlungsprofil Aktienanleihe



Aktienanleihe Plus (down + in) und Aktienanleihe Plus Pro (down + in)

Die Aktienanleihe Plus (down + in) stellt eine besondere Form der Aktienanleihe dar. Wie bei einer klassischen Aktienanleihe besteht ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien bzw. durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags zum anteiligen Aktienkurs. Die Zinszahlung erfolgt am Laufzeitende oder an bestimmten festgelegten Zinsterminen. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Rückzahlung der Aktienanleihe Plus (down + in).

Zusätzlich zum Basispreis hängt die Tilgungsmodalität von einer weiteren Komponente, der Barriere ab. Dieser liegt bei der Aktienanleihe Plus (down + in) unterhalb des Basispreises:

- Wird die Barriere während des Beobachtungszeitraums, weder berührt noch unterschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Nominalbetrag, unabhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag (Referenzpreis).
- Wurde die Barriere während des Beobachtungszeitraums, mindestens einmal berührt oder unterschritten, erfolgt die Tilgung entweder zum Nominalbetrag, wenn der Referenzpreis über dem Basispreis liegt oder durch Lieferung der Aktien oder durch Zahlung des Auszahlungsbetrags zum anteiligen Referenzpreis, wenn er unter dem Basispreis liegt.

Aktienanleihen Plus Pro unterscheiden sich von herkömmlichen Aktienanleihen Plus dadurch, dass der Beobachtungszeitraum für das Über- oder Unterschreiten der Barriere nicht die gesamte Laufzeit vom Beginn des Angebotes bis zum Bewertungstag, sondern nur ein Zeitfenster (beispielsweise die letzten drei Laufzeitmonate der Anleihe) umfasst.

Beispielrechnung (Auszahlungsprofil zum Laufzeitende):

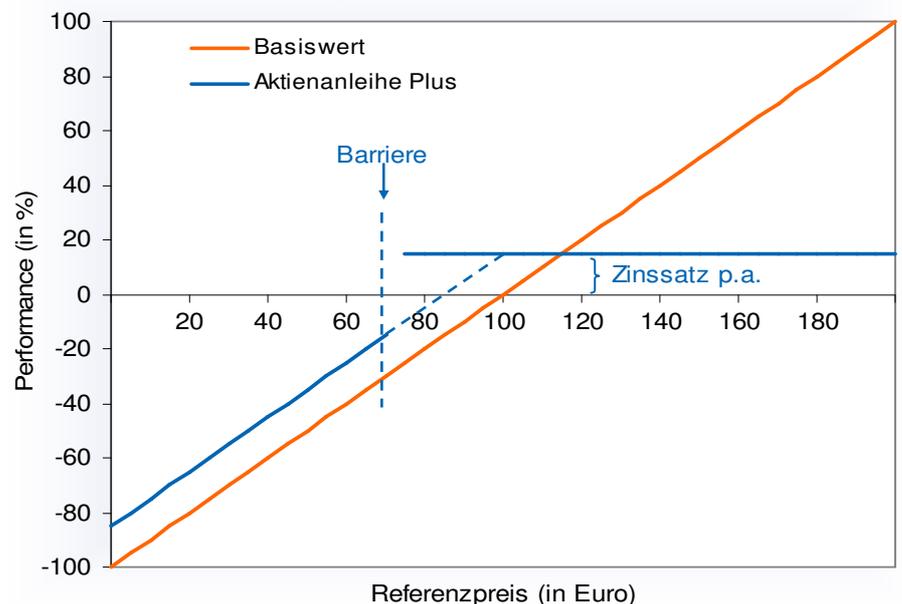
Aktienanleihe Plus (down and in)	
Nominalbetrag (in Euro)	1.000,00
Kurs des Basiswerts bei Emission (in Euro)	100,00
Zinssatz p.a. (in %)	15,00
Barriere (in Euro)	70,00
Bezugsverhältnis	1 : 1

Referenzpreis in Euro	Performance des Basiswerts in %	Basiswert verletzt innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht .		Basiswert verletzt innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere.	
		Performance der Aktienanleihe in %	Auszahlungs- betrag der Aktienanleihe in Euro*	Performance der Aktienanleihe in %	Auszahlungs- betrag der Aktienanleihe in Euro*
0,00	-100,00	-	-	-85,00	150,00
5,00	-95,00	-	-	-80,00	200,00
10,00	-90,00	-	-	-75,00	250,00
15,00	-85,00	-	-	-70,00	300,00
20,00	-80,00	-	-	-65,00	350,00
25,00	-75,00	-	-	-60,00	400,00
30,00	-70,00	-	-	-55,00	450,00
35,00	-65,00	-	-	-50,00	500,00
40,00	-60,00	-	-	-45,00	550,00

45,00	-55,00	-	-	-40,00	600,00
50,00	-50,00	-	-	-35,00	650,00
55,00	-45,00	-	-	-30,00	700,00
60,00	-40,00	-	-	-25,00	750,00
65,00	-35,00	-	-	-20,00	800,00
70,01	-29,99	15,00	1.150,00	-15,00	850,00
75,00	-25,00	15,00	1.150,00	-10,00	900,00
80,00	-20,00	15,00	1.150,00	-5,00	950,00
85,00	-15,00	15,00	1.150,00	0,00	1.000,00
90,00	-10,00	15,00	1.150,00	5,00	1.050,00
95,00	-5,00	15,00	1.150,00	10,00	1.100,00
100,00	0,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
105,00	5,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
110,00	10,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
115,00	15,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
120,00	20,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
125,00	25,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
130,00	30,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
135,00	35,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
140,00	40,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
145,00	45,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
150,00	50,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
155,00	55,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
160,00	60,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
165,00	65,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
170,00	70,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
175,00	75,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
180,00	80,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
185,00	85,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
190,00	90,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
195,00	95,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00
200,00	100,00	15,00	1.150,00	15,00	1.150,00

* Auszahlungsbetrag inklusive Zinsbetrag

Auszahlungsprofil Aktienanleihe Plus (down + in)



Aktienanleihe Plus (up + in) und Aktienanleihe Plus Pro (up + in)

Die Aktienanleihe Plus (up + in) stellt eine besondere Form der Aktienanleihe dar. Wie bei einer klassischen Aktienanleihe besteht ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien bzw. durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags zum anteiligen Aktienkurs. Die Zinszahlung erfolgt am Laufzeitende oder an bestimmten festgelegten Zinsterminen. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Rückzahlung der Aktienanleihe Plus (up + in).

Denn zusätzlich zum Basispreis hängt die Tilgungsmodalität von einer weiteren Komponente, der Barriere ab. Dieser liegt bei der Aktienanleihe Plus (up + in) oberhalb des Basispreises:

- Wurde die Barriere während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal berührt oder überschritten, erfolgt die Tilgung entweder zum Nominalbetrag, wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag (Referenzpreis) über dem Basispreis liegt oder durch Lieferung der Aktien oder durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, wenn er unter dem Basispreis liegt.
- Wird die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder berührt noch überschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Nominalbetrag, unabhängig vom Referenzpreis am Bewertungstag.

Aktienanleihen Plus Pro unterscheiden sich von herkömmlichen Aktienanleihen Plus dadurch, dass der Beobachtungszeitraum für das Über- oder Unterschreiten der Barriere nicht die gesamte Laufzeit vom Beginn des Angebotes bis zum Bewertungstag, sondern nur ein Zeitfenster (beispielsweise die letzten drei Laufzeitmonate der Anleihe) umfasst.

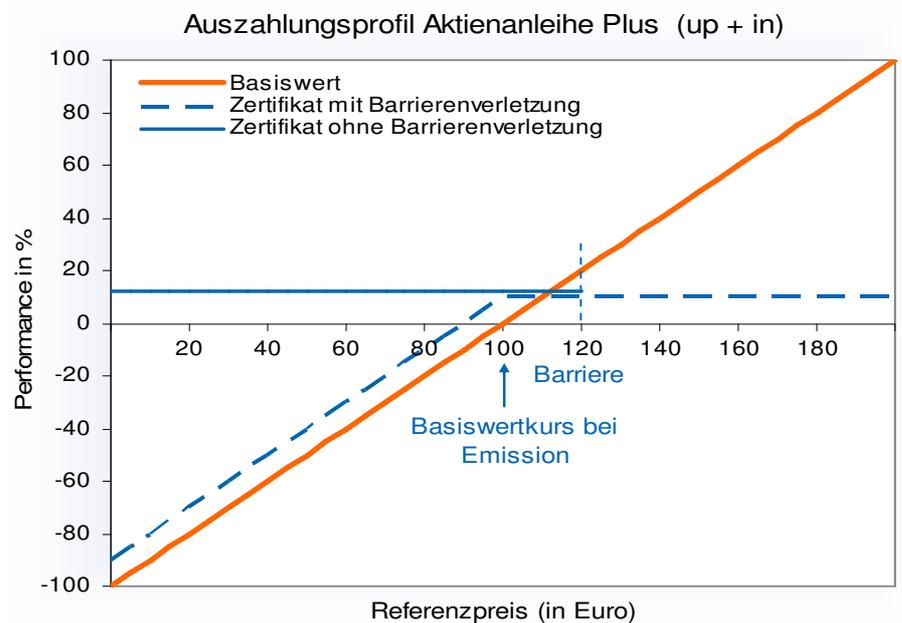
Beispielrechnung (Auszahlungsprofil zum Laufzeitende):

Aktienanleihe Plus (up and in)	
Nominalbetrag (in Euro)	1.000,00
Kurs des Basiswerts bei Emission (in Euro)	100,00
Zinssatz p.a. (in %)	10,00
Barriere (in Euro)	120,00
Bezugsverhältnis	1 : 1

Referenzpreis in Euro	Performance des Basiswerts in %	Basiswert verletzt innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere.		Basiswert verletzt innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht .	
		Performance der Aktienanleihe in %	Auszahlungs- betrag der Aktienanleihe in Euro*	Performance der Aktienanleihe in %	Auszahlungs- betrag der Aktienanleihe in Euro*
0,00	-100,00	-90,00	100,00	10,00	1.100,00
5,00	-95,00	-85,00	150,00	10,00	1.100,00
10,00	-90,00	-80,00	200,00	10,00	1.100,00
15,00	-85,00	-75,00	250,00	10,00	1.100,00
20,00	-80,00	-70,00	300,00	10,00	1.100,00
25,00	-75,00	-65,00	350,00	10,00	1.100,00
30,00	-70,00	-60,00	400,00	10,00	1.100,00
35,00	-65,00	-55,00	450,00	10,00	1.100,00
40,00	-60,00	-50,00	500,00	10,00	1.100,00

45,00	-55,00	-45,00	550,00	10,00	1.100,00
50,00	-50,00	-40,00	600,00	10,00	1.100,00
55,00	-45,00	-35,00	650,00	10,00	1.100,00
60,00	-40,00	-30,00	700,00	10,00	1.100,00
65,00	-35,00	-25,00	750,00	10,00	1.100,00
70,00	-30,00	-20,00	800,00	10,00	1.100,00
75,00	-25,00	-15,00	850,00	10,00	1.100,00
80,00	-20,00	-10,00	900,00	10,00	1.100,00
85,00	-15,00	-5,00	950,00	10,00	1.100,00
90,00	-10,00	0,00	1.000,00	10,00	1.100,00
95,00	-5,00	5,00	1.050,00	10,00	1.100,00
100,00	0,00	10,00	1.100,00	10,00	1.100,00
105,00	5,00	10,00	1.100,00	10,00	1.100,00
110,00	10,00	10,00	1.100,00	10,00	1.100,00
115,00	15,00	10,00	1.100,00	10,00	1.100,00
119,99	19,99	10,00	1.100,00	10,00	1.100,00
125,00	25,00	10,00	1.100,00	-	-
130,00	30,00	10,00	1.100,00	-	-
135,00	35,00	10,00	1.100,00	-	-
140,00	40,00	10,00	1.100,00	-	-
145,00	45,00	10,00	1.100,00	-	-
150,00	50,00	10,00	1.100,00	-	-
155,00	55,00	10,00	1.100,00	-	-
160,00	60,00	10,00	1.100,00	-	-
165,00	65,00	10,00	1.100,00	-	-
170,00	70,00	10,00	1.100,00	-	-
175,00	75,00	10,00	1.100,00	-	-
180,00	80,00	10,00	1.100,00	-	-
185,00	85,00	10,00	1.100,00	-	-
190,00	90,00	10,00	1.100,00	-	-
195,00	95,00	10,00	1.100,00	-	-
200,00	100,00	10,00	1.100,00	-	-

* Auszahlungsbetrag inklusive Zinsen



Aktienanleihe Plus (up + out) und Aktienanleihe Plus Pro (up + out)

Die Aktienanleihe Plus (up + out) stellt eine besondere Form der Aktienanleihe dar. Wie bei einer klassischen Aktienanleihe besteht ein Rückzahlungswahlrecht der Emittentin zum Nominalbetrag oder durch Lieferung von Aktien bzw. durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags zum anteiligen Aktienkurs. Die Zinszahlung erfolgt am Laufzeitende oder an bestimmten festgelegten Zinsterminen. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Rückzahlung der Aktienanleihe Plus (up + out).

Denn zusätzlich zum Basispreis hängt die Tilgungsmodalität von einer weiteren Komponente, der Barriere, ab. Diese liegt bei der Aktienanleihe Plus (up + out) oberhalb des Basispreises:

- Wird die Barriere während des Beobachtungszeitraums berührt oder überschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Nominalbetrag, unabhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag (Referenzpreis).
- Wurde die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder berührt noch überschritten, erfolgt die Tilgung entweder zum Nominalbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt oder durch Lieferung der Aktien oder Zahlung des Auszahlungsbetrags, wenn er unter dem Basispreis liegt.

Aktienanleihen Plus Pro unterscheiden sich von herkömmlichen Aktienanleihen Plus dadurch, dass der Beobachtungszeitraum für das Über- oder Unterschreiten der Barriere nicht die gesamte Laufzeit vom Beginn des Angebotes bis zum Bewertungstag, sondern nur ein Zeitfenster (beispielsweise die letzten drei Laufzeitmonate der Anleihe) umfasst.

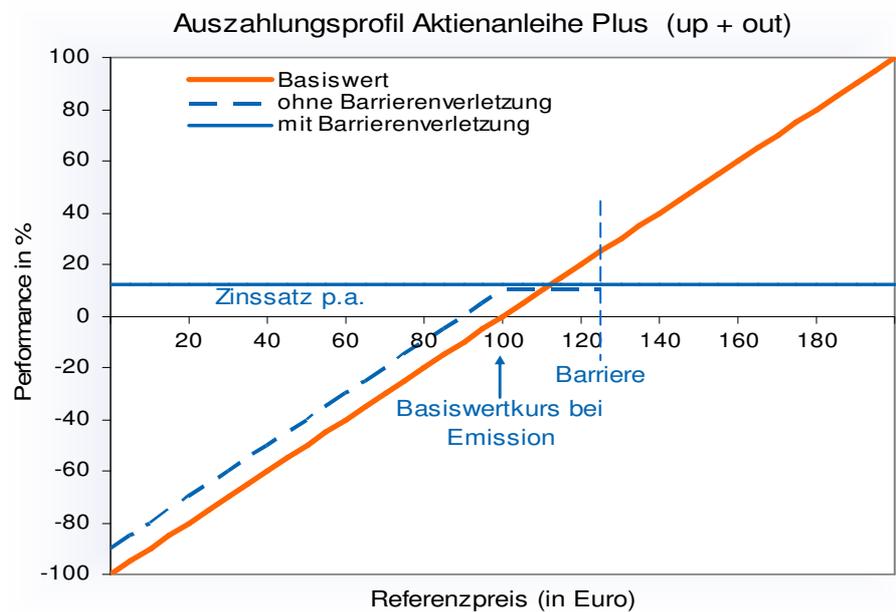
Beispielrechnung (Auszahlungsprofil zum Laufzeitende):

Aktienanleihe Plus (up and out)	
Nominalbetrag (in Euro)	1.000,00
Kurs des Basiswerts bei Emission (in Euro)	100,00
Zinssatz p.a. (in %)	10,00
Barriere (in Euro)	125,00
Bezugsverhältnis	1 : 1

Referenzpreis in Euro	Performance des Basiswerts in %	Basiswert verletzt innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht .		Basiswert verletzt innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere.	
		Performance der Aktienanleihe in %	Auszahlungs- betrag der Aktienanleihe in Euro*	Performance der Aktienanleihe in %	Auszahlungs- betrag der Aktienanleihe in Euro*
0,00	-100,00	-90,00	100,00	10,00	1.100,00
5,00	-95,00	-85,00	150,00	10,00	1.100,00
10,00	-90,00	-80,00	200,00	10,00	1.100,00
15,00	-85,00	-75,00	250,00	10,00	1.100,00
20,00	-80,00	-70,00	300,00	10,00	1.100,00
25,00	-75,00	-65,00	350,00	10,00	1.100,00
30,00	-70,00	-60,00	400,00	10,00	1.100,00
35,00	-65,00	-55,00	450,00	10,00	1.100,00
40,00	-60,00	-50,00	500,00	10,00	1.100,00
45,00	-55,00	-45,00	550,00	10,00	1.100,00

50,00	-50,00	-40,00	600,00	10,00	1.100,00
55,00	-45,00	-35,00	650,00	10,00	1.100,00
60,00	-40,00	-30,00	700,00	10,00	1.100,00
65,00	-35,00	-25,00	750,00	10,00	1.100,00
70,00	-30,00	-20,00	800,00	10,00	1.100,00
75,00	-25,00	-15,00	850,00	10,00	1.100,00
80,00	-20,00	-10,00	900,00	10,00	1.100,00
85,00	-15,00	-5,00	950,00	10,00	1.100,00
90,00	-10,00	0,00	1.000,00	10,00	1.100,00
95,00	-5,00	5,00	1.050,00	10,00	1.100,00
100,00	0,00	10,00	1.100,00	10,00	1.100,00
105,00	5,00	10,00	1.100,00	10,00	1.100,00
110,00	10,00	10,00	1.100,00	10,00	1.100,00
115,00	15,00	10,00	1.100,00	10,00	1.100,00
120,00	20,00	10,00	1.100,00	10,00	1.100,00
124,99	24,99	10,00	1.100,00	10,00	1.100,00
130,00	30,00	-	-	10,00	1.100,00
135,00	35,00	-	-	10,00	1.100,00
140,00	40,00	-	-	10,00	1.100,00
145,00	45,00	-	-	10,00	1.100,00
150,00	50,00	-	-	10,00	1.100,00
155,00	55,00	-	-	10,00	1.100,00
160,00	60,00	-	-	10,00	1.100,00
165,00	65,00	-	-	10,00	1.100,00
170,00	70,00	-	-	10,00	1.100,00
175,00	75,00	-	-	10,00	1.100,00
180,00	80,00	-	-	10,00	1.100,00
185,00	85,00	-	-	10,00	1.100,00
190,00	90,00	-	-	10,00	1.100,00
195,00	95,00	-	-	10,00	1.100,00
200,00	100,00	-	-	10,00	1.100,00

* Auszahlungsbetrag inklusive Zinszahlung



Endgültige Emissionsbedingungen

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („•“) gekennzeichneten Stellen vervollständigt und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

LIGA Bank eG

Endgültige Emissionsbedingungen Nr. •

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)

vom •

zum

Basisprospekt
gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 11. Juni 2012

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen

als

[Festzinsanleihe] [Nachrangige Festzinsanleihe]

[Anleihe mit Variabler Verzinsung]

[Floater] [mit] [Cap] [und] [Floor] [Reverse-Floater]

[Anleihe mit fester und variabler Verzinsung]

[Nullkupon-Anleihe][Zerobond]

[Stufenzins-Anleihe]

[[mehrfach] kündbare [Stufenzins-]Anleihe]

[[Step-[up] [down]]] [Multi] Callable]

[Aktienanleihe mit Abwicklungsart [Lieferung] [oder] [Zahlung]]

[Aktienanleihe Plus mit Abwicklungsart [Lieferung] [oder] [Zahlung]]

[Aktienanleihe Plus Pro mit Abwicklungsart [Lieferung] [oder] [Zahlung]]

[bezogen auf Basiswerte] [• Name der Aktie einfügen]]

[• *kommerzieller Name*]

ISIN •

LIGA Bank eG
Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3
93055 Regensburg

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Basisprospekt vom 11. Juni 2012.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.ligabank.de> bereitzustellen.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Emissionsbedingungen. Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, in gedruckter Form kostenlos erhältlich und zudem elektronisch unter <http://www.ligabank.de> verfügbar.

Anleger sollten insbesondere die Risikohinweise zu den „Mit den Wertpapieren verbundene Risiken“, Seite 19 ff. im Basisprospekt und „Mit der Emittentin verbundene Risiken“, Seite 28 ff. des Basisprospekts beachten.

Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie diesen Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

Zudem ist zu beachten, dass die Schuldverschreibungen nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Emissionsbedingungen enthaltenen Auszahlungsprofile und den mathematischen Formel inhaltlich in Gänze verstehen.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

[[bei Inhaberschuldverschreibungen mit Ausnahme von Aktienanleihen verwenden:]]

Emittentin	LIGA Bank eG	
Typ/Kategorie der Wertpapiere	[Festzinsanleihe] [Nachrangige Festzinsanleihe] [Anleihe mit Variabler Verzinsung] [Floater] [mit] [Cap] [und] [Floor] [Reverse-Floater] [Anleihe mit fester und variabler Verzinsung] [Nullkupon-Anleihe] [Zerobond] [Stufenzins-Anleihe] [[mehrfach] kündbare [Stufenzins-]Anleihe] [[Step-[up] [down]] [Multi-] Callable]	
ISIN Code	•	
[Ausgabe][Serie]	[•]	
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	[Die Schuldverschreibungen werden vom • [an] [fortlaufend] [bis zum •] zum Verkauf angeboten.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom • bis • gezeichnet werden. Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.]	
Valutierung	•	
Fälligkeit/ Rückzahlung	•	
Emissionswährung	EUR	
Emissionsvolumen	•	
Stückelung	•	
[Mindestanlagevolumen]	[•]	
[Zinslaufbeginn/Zinsperiode • [•] [[ggf. weitere Zinsperioden einfügen) •]]	Verzinsung/Zinssatz [•% p.a.] [•% p.a.] [[ggf. weitere Zinssätze einfügen) •][variabel] [keine]	Zinstermin[e] • [•] [[ggf. weitere Zinstermine einfügen) •]
[Referenzzinssatz]	[Euribor [®] für •-Monats-Euro-Einlagen] [CMS-Satz für •-Jahres-Euro-Swap-Transaktionen gegen den Euribor [®] für •-Monats-Euro-Einlagen [abzüglich CMS-Satz für •-Jahres-Euro-Swap-Transaktionen gegen den Euribor [®] für •-Monats-Euro-Einlagen (CMS-Spread)]] [n.a.]	

<p>[Berechnung des Zinssatzes bei einer variablen Verzinsung]</p>	<p><i>[bei „Floatern“ verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz.]</p> <p><i>[bei „Floatern“ mit Zu- oder Abschlägen und bei „Floatern mit Floor“ oder „Cap“ verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] [●% p.a.] [,mindestens ●% p.a.] [,höchstens ●% p.a.]</p> <p><i>[bei „Reverse-Floatern“ verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von ● % p.a. und Referenzzinssatz [,mindestens ●% p.a.] [,höchstens ●% p.a.]</p> <p><i>[bei „Floatern“ mit komplexen Strukturen verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von ●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem Referenzzinssatz [multipliziert mit ●] [zuzüglich ●] [abzüglich ●] [,mindestens ●% p.a.] [,höchstens ●% p.a.] [n.a.]</p>
<p>Zinsberechnungsmethode</p>	<p>[actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360]</p>
<p>Rendite</p>	<p>[● (Berechnung der Rendite nur bei festverzinslichen Papieren)]</p> <p>[Renditeberechnung aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich]</p>
<p>[Kündigungsmöglichkeit[en] der Emittentin]</p>	<p>[keine] [●]</p>
<p>Anfänglicher Verkaufspreis</p>	<p>●</p>
<p>[Zusätzliche von der Emittentin bei Kauf in Rechnung gestellte Kosten]</p>	<p>[●]</p>
<p>Rating</p>	<p>Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.</p>
<p>Rechtsgrundlage der Emission</p>	<p>Beschluss [des Vorstands] - vom ●</p>

n.a. = nicht anwendbar]

[[bei Inhaberschuldverschreibungen als Aktienanleihen verwenden:]]

[Aktienanleihe [Plus] [Pro] mit Abwicklungsart [Lieferung] [oder] [Zahlung]]

Endgültige Emissionsbedingungen

Emissionswährung: Euro

Zeichnungsphase: ●

Stichtag: ●

Ausgabetag: ●

Mindestzeichnung: ●

Beginn des Angebots: ●

Valuta:●

ISIN	Basiswert	Emissionsvolumen	Nominalbetrag	Zinssatz	Zinstermin	Verzinsungsbeginn	1.Zinszahlung	[Basispreis ^[1]]	[Barriere ^[1]]	[Bezugsverhältnis ^[1]]
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

ISIN	Beobachtungszeitraum	Bewertungstag(e)	Referenzpreis	Fälligkeitstag	Rückzahlungsart	Maßgebliche Börse / Handelssystem/Terminbörse	Ausgabepreis	[Zusätzliche von der Emittentin bei Kauf in Rechnung gestellte Kosten]	Rechtsgrundlage der Emission
●	●	●	●	●	[Abwicklungsart: Zahlung] [Abwicklungsart: Lieferung oder Zahlung]	●	●	[●]	●

n.a. = nicht anwendbar[**]Die endgültige Ausgestaltung der Schuldverschreibungen findet am Ende der Zeichnungsfrist am Ausgabetag statt und richtet sich nach den dann aktuellen Marktbedingungen (z.B. Zinsniveau, Volatilitäten, Schlusskurs des Basiswerts). Deshalb sind die o.g. Angaben nur als eine Indikation zu verstehen.]

Ergänzende Informationen über den Basiswert

[Basiswert = Aktie

Basiswert	ISIN	Interessenskonflikte	Information
●	●	●	www.●

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte übernimmt die Emittentin keine Gewähr.]/

Anleihebedingungen

[Festzinsanleihe

ISIN ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die ●% Inhaberteilschuldverschreibungen von ●/● [Serie ●][Ausgabe ●] der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von

EURO ●

(EURO ● Millionen)

(die „Anleihe“ oder die „Teilschuldverschreibungen“) sind eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO ●.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“) übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom ● an mit ● % p.a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am ● eines jeden Jahres, erstmals am ● fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, werden diese auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360] berechnet.
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (3) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu

dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlicht.] [Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, werden ferner alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erteilt.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden, und den Gesamtnennbetrag zu erhöhen.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[Nachrangige Festzinsanleihe

[ISIN •

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, (nachfolgend die "Emittentin" genannt), begibt gem. § 10 Abs. (5a) Kreditwesengesetz (nachfolgend "KWG" genannt) nachrangige Inhaberteilschuldverschreibungen von •/• [Serie•][Ausgabe•], im Gesamtnennbetrag von

EURO •

(EURO • Millionen)

(nachfolgend die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" genannt); diese sind eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO •.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG ("CBF") hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom • an mit •% p.a. verzinst. Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich am • [eines jeden Jahres, erstmals am • [und letztmals am •]] fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, werden diese auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251) errechnet.
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (3) "Geschäftstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung / Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist, vorbehaltlich der nachstehenden außerordentlichen Kündigungsrechte der Emittentin, ausgeschlossen.
- (2) Die Emittentin behält sich die fristlose Kündigung der Teilschuldverschreibungen für den Fall vor, dass die Mittel aus diesen Teilschuldverschreibungen nicht als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG anerkannt werden können oder deren Anerkennung als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG entfällt.
- (3) Weiterhin kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen fristlos kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit Zins- oder Tilgungszahlungen auf Teilschuldverschreibungen mit Nachrangabrede führt als zum Zeitpunkt ihrer Begebung. Die Emittentin wird von ihrem Kündigungsrecht nur Gebrauch machen, wenn das eingezahlte Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

§ 5

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (3) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status / Nachrangigkeit

- (1) Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Das aufgrund der Teilschuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet.
- (2) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten aus diesen Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin oder durch Dritte keine vertraglichen Sicherheiten gestellt. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Nachträglich können der in Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die in § 3 Absatz (1) genannte Laufzeit nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist, außer in den Fällen des § 10 Absatz (5a) Satz 6 KWG, der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger, Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlicht.] [Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, werden ferner alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erteilt.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen / Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden, und den Gesamtnennbetrag zu erhöhen.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein

öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[ISIN •

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, (nachfolgend die "Emittentin" genannt), begibt gem. § 10 Abs. (7) Kreditwesengesetz (nachfolgend "KWG" genannt) nachrangige Inhaberteilschuldverschreibungen von •/• [Serie•][Ausgabe•], im Gesamtnennbetrag von

EURO •

(EURO • Millionen)

(nachfolgend die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" genannt); diese sind eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO •.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG ("CBF") hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom • an mit •% p.a. verzinst. Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich am • [eines jeden Jahres, erstmals am • [und letztmals am •]] fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, werden diese auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251) errechnet.

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (3) "Geschäftstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung / Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist, vorbehaltlich der nachstehenden außerordentlichen Kündigungsrechte der Emittentin, ausgeschlossen.
- (2) Die Emittentin behält sich die fristlose Kündigung der Teilschuldverschreibungen für den Fall vor, dass die Mittel aus diesen Teilschuldverschreibungen nicht als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (7) KWG anerkannt werden können oder deren Anerkennung als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (7) KWG entfällt.
- (3) Weiterhin kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen fristlos kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit Zins- oder Tilgungszahlungen auf Teilschuldverschreibungen mit Nachrangabrede führt als zum Zeitpunkt ihrer Begebung. Die Emittentin wird von ihrem Kündigungsrecht nur Gebrauch machen, wenn das eingezahlte Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

§ 5

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

- (3) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status / Nachrangigkeit

- (1) Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Das aufgrund der Teilschuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet.
- (2) Die Emittentin leistet weder Tilgungs- noch Zinszahlungen, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Emittentin die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Vorzeitige Tilgungs- oder Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.
- (3) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Verbindlichkeiten aus diesen Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin oder durch Dritte keine vertraglichen Sicherheiten gestellt. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesen Teilschuldverschreibungen.
- (5) Nachträglich können der in Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die in § 3 Absatz (1) genannte Laufzeit nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist, außer in den Fällen des § 10 Absatz (7) Satz 5 KWG, der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger, Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlicht.] [Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, werden ferner alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erteilt.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen / Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden, und den Gesamtnennbetrag zu erhöhen.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]]

**[[Anleihe mit variabler Verzinsung] [Floater][Floater mit Cap] [Floater mit Floor]
[Floater mit Cap und Floor]
[Reverse-Floater]**

ISIN •

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) [Die Inhaberschuldverschreibung mit variabler Verzinsung] [Der • Floater •] von • Serie • der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und von Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahres.

§ 2

Verzinsung

[bei Euribor als Basiszinssatz verwenden:]

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem • (der „Valutierungstag“ genannt) mit dem gemäß Absatz 2 (a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [•] nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin[e] [ist] [sind] der • [,•, ... und •] eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Geschäftstag. In diesem Fall ist Zinstermin der Geschäftstag, der auf den Tag unmittelbar folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem letzten Tag vor dem nächsten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom • bis •. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.
- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

(a) *[bei Standard-„Floatern“ verwenden:]*

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem „Euribor®“ (Euro

Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen.]

[bei „Floatern“ mit Zu- oder Abschlägen und bei „Floatern mit Floor“ und/oder „Cap“ verwenden:]

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem „Euribor[®]“ (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen [zuzüglich] [abzüglich] [●% p.a.]

[, mindestens Null] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.].]

[bei „Reverse-Floatern“ verwenden:]

[Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von ● % p.a. und dem „Euribor[®]“ (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen

[, mindestens Null] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.].]

[bei „Floatern“ mit komplexen Strukturen verwenden:]

[Der variable Zinssatz errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von ●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem Euribor[®] (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen [multipliziert mit ●] [zuzüglich ●] [abzüglich ●] [, mindestens null] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.].] *[alternativ entsprechende Formel einfügen]*

- (b) Am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Frankfurter Bankarbeitstag ist,] vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Frankfurter Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten Euribor-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: Euribor01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.
- (c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein Euribor-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an dem Zinsermittlungstag fünf Referenzbanken, die im Euribor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines Euribor-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen Euribor-Satz benannt haben, so ist der Euribor-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten Euribor-Sätze.
- (d) Kann an einem Zinsermittlungstag der Euribor-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Euribor-Satz ist hierbei der Euribor-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Euribor-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen Euribor-Satz festlegen.]

[bei CMS als Basiszinssatz verwenden:]

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem ● (der „Valutierungstag“ genannt) mit dem gemäß Absatz 2 (a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [●] nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin[e] [ist] [sind] der ● [,●, ... und ●] eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Geschäftstag gemäß Absatz 4. In

diesem Fall ist Zinstermin der Geschäftstag, der auf den Tag unmittelbar folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem letzten Tag vor dem nächsten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom • bis •. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

(a) *[bei Standard-„Floatern“ verwenden:]*

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •].]

[bei „Floatern“ mit Zu- oder Abschlägen und bei „Floatern mit Floor“ oder „Cap“ verwenden:]

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [, mindestens null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].]

[bei „Reverse-Floatern“ verwenden:]

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von • % p.a. und dem •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •] [, mindestens null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].]

[bei „Floatern“ mit komplexen Strukturen verwenden:]

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von •% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •] [zuzüglich •] [abzüglich •] [, mindestens null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].]

[alternativ entsprechende Formel einfügen]

- (b) Am [zweiten] [•] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Frankfurter Bankarbeitstag ist,] vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Frankfurter Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz für •-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.
- (c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein CMS-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an dem Zinsermittlungstag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz benannt haben, so ist der CMS-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze.
- (d) Kann an einem Zinsermittlungstag der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende CMS-Satz ist hierbei

der CMS-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen CMS-Satz festlegen.]

- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsermittlungstag den maßgebenden variablen Zinssatz sowie den für die folgende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360] errechnet.
- (4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Zinsermittlungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Zinsermittlungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Zinsermittlungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.]

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlicht.] [Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, werden ferner alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erteilt.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[Anleihen mit fester und variabler Verzinsung

ISIN •

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die Inhaberteilschuldverschreibungen von •/• [Serie •][Ausgabe •] der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von

EURO •
(EURO • Millionen)

(die „Anleihe“ oder die „Teilschuldverschreibungen“) sind eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO •.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“) übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Inhaberteilschuldverschreibungen werden vom • (der „Valutierungstag“ genannt) an bis zum • (jeweils einschließlich) zunächst mit einem in § 2 Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz verzinst und in dem Zeitraum vom • bis zum • (jeweils einschließlich) mit dem gemäß § 2 Absatz (3) (a) festgelegten variablen Zinssatz verzinst.
- (2) Der Zinssatz für die Zinsperioden berechnet sich wie folgt:
- (a) Der auf die Inhaberschuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare feste Zinssatz beträgt • % p.a. [Die erste Zinsperiode läuft] [Die Zinsperioden laufen] vom • bis zum • (jeweils einschließlich).

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am • eines jeden Jahres, erstmals am • fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, werden diese auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360] berechnet.

„Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (b) Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem • mit dem gemäß Absatz 3 (a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich]

[vierteljährlich] [●] nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin[e] [ist] [sind] der ● [,●, ... und ●] eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall ist Zinstermin der Bankarbeitstag, der auf den Tag unmittelbar folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem letzten Tag vor dem nächsten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode mit variabler Verzinsung läuft vom ● bis ●. Die erste variable Zinszahlung ist am ● fällig.

- (3) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

- (a) [Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem „Euribor®“ (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen.]

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem „Euribor®“ (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen [zuzüglich] [abzüglich] [●% p.a.] [, mindestens Null] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a..]

[Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von ● % p.a. und dem „Euribor®“ (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen [, mindestens Null] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a..]

[Der variable Zinssatz errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von ●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem Euribor® (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen [multipliziert mit ●] [zuzüglich ●] [abzüglich ●] [, mindestens Null] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a..]

- (b) Am zweiten Bankarbeitstag vor dem ● und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten Euribor-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: Euribor01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.
- (c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein Euribor-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an dem Zinsermittlungstag fünf Referenzbanken in Frankfurt am Main, die im Euribor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines Euribor-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen Euribor-Satz benannt haben, so ist der Euribor-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten Euribor-Sätze.
- (d) Kann an einem Zinsermittlungstag der Euribor-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben b) oder c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Euribor-Satz ist hierbei der Euribor-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Frankfurter Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Euribor-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen Euribor-Satz festlegen.

- (4) Die Emittentin wird an jedem Zinsermittlungstag den maßgebenden variablen Zinssatz sowie den für die folgende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/360] errechnet.
- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Zinsermittlungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Zinsermittlungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Zinsermittlungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe a bis d ermittelt.

§ 3

Rückzahlung/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
 - (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlicht.] [Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, werden ferner alle die Schuldverschreibungen betreffenden

Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erteilt.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden, und den Gesamtnennbetrag zu erhöhen.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[[Nullkupon-Anleihe] [Zerobond]

ISIN •

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die [Nullkupon][Zerobond]- Inhaberteilschuldverschreibungen von •/• [Ausgabe •] [Serie •] der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von

EURO •
(EURO • Millionen)

(die „Anleihe“ oder die „Teilschuldverschreibungen“) sind eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO •.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“) übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.
- (2) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich) der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen an.

§ 3

Rückzahlung/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin das Kapital nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die

innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlicht.] [Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, werden ferner alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erteilt.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden, und den Gesamtnennbetrag zu erhöhen.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[Stufenzins-Anleihe

ISIN ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die ●% / ●% Inhaberschuldverschreibungen von ● (●/●) [Serie ●] [Ausgabe ●] der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von

EURO ●

(EURO ● Millionen)

(die „Anleihe“ oder die „Teilschuldverschreibungen“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO ●.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“) übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden

vom ● bis zum ● mit ●% p.a.

[[und]vom ● bis zum ● mit ●% p.a.]

[weitere Zinsperioden einfügen ●] verzinst.

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am ● eines jeden Jahres, erstmals am ●, fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360].

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.

- (3) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlicht.] [Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, werden ferner alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erteilt.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden, und den Gesamtnennbetrag zu erhöhen.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

**[[Kündbare [Stufenzins-] Anleihe]
[Step-[up][down] Callable]
[Mehrfach kündbare [Stufenzins-] Anleihe]
[Multi Callable]**

ISIN ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die ●% - [●%] Inhaberteilschuldverschreibungen von ● (● - ●) [Serie ●] [Ausgabe ●] der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von

EURO ●

(EURO ● Millionen)

(die „Anleihe“ oder die „Teilschuldverschreibungen“) sind eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO ●.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“) übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden

vom ● bis zum ● mit ●% p.a.

[[und] vom ● bis zum ● mit ● % p.a.]

[weitere Zinsperioden einfügen ●] verzinst.

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am ● eines jeden Jahres, erstmals am ●, fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 4) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

- (2) Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360].

- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß (§ 4 Absatz 1) am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) [Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.] [Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.] [Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen •]. Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Anleihe vorzeitig zum Kündigungstermin zu 100% zurückgezahlt.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines

Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden – soweit dies gesetzlich erforderlich ist – im elektronischen Bundesanzeiger bzw. zusätzlich in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung in [● Veröffentlichungsorgan einfügen]. Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, werden ferner alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erteilt.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden, und den Gesamtnennbetrag zu erhöhen.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[[Aktienanleihe mit Abwicklungsart [Lieferung] [oder] [Zahlung]][Aktienanleihe Plus mit Abwicklungsart [Lieferung] [oder] [Zahlung]][Aktienanleihe Plus Pro mit Abwicklungsart [Lieferung] [oder] [Zahlung]]

§ 1

Anleiherecht; Definitionen

- (1) Die Anleihe der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, (die „Emittentin“) im Emissionsvolumen gem. Tabelle ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“) im Nominalbetrag gem. Tabelle (der „Nominalbetrag“) eingeteilt.
- (2) Im Sinne dieser Anleihebedingungen gelten die Definitionen „Die Emission in tabellarischer Übersicht“ für [[Aktienanleihe mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung] [Aktienanleihe Plus [Pro] mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung] (soweit anwendbar).

§ 2

Form; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (2) Die Globalurkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearing System“) hinterlegt. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Teilschuldverschreibungen in einer Einheit zum Nominalbetrag [●] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Verzinsung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden [ab dem Verzinsungsbeginn] mit dem Zinssatz gem. Tabelle verzinst. Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich][●] nachträglich jeweils am Zinstermin [eines jeden Jahres] zahlbar. Die erste Zinszahlung ist an dem gem. Tabelle definierten Tag fällig.
- (2) Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, werden diese auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) berechnet.

- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.
- (4) „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 5

Fälligkeitstag; Auszahlungsbetrag

[[Aktienanleihe mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung] [Aktienanleihe mit Abwicklungsart Zahlung]

- (1) [Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des Nominalbetrags oder durch Lieferung der festgelegten Anzahl von Aktien des Basiswerts je Teilschuldverschreibung tilgen. Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Tilgung durch Aktien zu wählen, sofern der [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis festgestellt wird.]

[Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des Nominalbetrags oder durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags tilgen. Die Emittentin wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags wählen, sofern der [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis festgestellt wird. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

$$A = NB * RP / BP$$

wobei:

„A“ für Auszahlungsbetrag;

„NB“ für Nominalbetrag einer Teilschuldverschreibung;

„BP“ für Basispreis;

„RP“ für Referenzpreis, d.h. der offizielle [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag, steht.]

- (2) [Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert.] Spitzenbeträge werden in Geld ausgeglichen, wobei der [Schluss][●]kurs für den Basiswert am Bewertungstag zugrunde gelegt wird. Die Berechnung von Spitzenbeträgen erfolgt bezogen auf eine Teilschuldverschreibung. Hält ein Anleihegläubiger mehrere Teilschuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung der Spitzenbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl an Aktien angedient wird.
- (3) Börsengeschäftstag ist jeder Tag an dem ein Börsenhandel in dem Basiswert (Aktie) an der Maßgeblichen Börse stattfindet.
- (4) Die Emittentin wird die gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge bzw. lieferbaren Wertpapiere an die Zahlstelle (wie in § 8 (1) definiert) zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG oder auf deren Order zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Teilschuldverschreibungen bei der Clearstream Banking AG zahlen bzw. liefern. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der

Teilschuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Teilschuldverschreibungen gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[[Aktienanleihe Plus [Pro] up + out mit Lieferung oder Zahlung] [Aktienanleihe Plus [Pro] up + out mit Abwicklungsart Zahlung]

- (1) [Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des Nominalbetrags oder durch Lieferung der festgelegten Anzahl von Aktien des Basiswerts je Teilschuldverschreibung tilgen. Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Tilgung durch Aktien zu wählen, sofern innerhalb des Beobachtungszeitraums der [Schluss][●]kurs des Basiswerts niemals über oder auf der Barriere festgestellt und zusätzlich der [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag, unter dem Basispreis festgestellt wird.]

[Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des Nominalbetrags oder durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags je Teilschuldverschreibung tilgen. Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu wählen, sofern innerhalb des Beobachtungszeitraums der [Schluss][●]kurs des Basiswerts niemals über oder auf der Barriere festgestellt und zusätzlich der [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag, unter dem Basispreis festgestellt wird. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

$$A = NB * RP / BP$$

wobei:

„A“ für Auszahlungsbetrag;

„NB“ für Nominalbetrag einer Teilschuldverschreibung;

„BP“ für Basispreis;

„RP“ für Referenzpreis, d.h. der offizielle [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag, steht.]

- (2) [Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert.] Spitzenbeträge werden in Geld ausgeglichen, wobei der [Schluss][●]kurs für den Basiswert am Bewertungstag zugrunde gelegt wird. Die Berechnung von Spitzenbeträgen erfolgt bezogen auf eine Teilschuldverschreibung. Hält ein Anleihegläubiger mehrere Teilschuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung der Spitzenbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl an Aktien angedient wird.
- (3) Börsengeschäftstag ist jeder Tag an dem ein Börsenhandel in dem Basiswert (Aktie) an der Maßgeblichen Börse stattfindet.
- (4) Die Emittentin wird die gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge bzw. lieferbaren Wertpapiere an die Zahlstelle (wie in § 8 (1) definiert) zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG oder auf deren Order zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Teilschuldverschreibungen bei der Clearstream Banking AG zahlen bzw. liefern. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Teilschuldverschreibungen gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[[Aktienanleihe Plus [Pro] down + in mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung]
[Aktienanleihe Plus [Pro] down + in mit Abwicklungsart Zahlung]

- (1) [Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des Nominalbetrags oder durch Lieferung der festgelegten Anzahl von Aktien des Basiswerts je Teilschuldverschreibung tilgen. Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Tilgung durch Aktien zu wählen, sofern innerhalb des Beobachtungszeitraums der [Schluss][●]kurs des Basiswerts wenigstens ein Mal unter oder auf der Barriere festgestellt und zusätzlich der [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag, unter dem Basispreis festgestellt wird.]

[Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des Nominalbetrags oder durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags je Teilschuldverschreibung tilgen. Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Tilgung durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu wählen, sofern innerhalb des Beobachtungszeitraums der [Schluss][●]kurs des Basiswerts wenigstens ein Mal unter oder auf der Barriere festgestellt und zusätzlich der [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag, unter dem Basispreis festgestellt wird. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

$$A = NB * RP / BP$$

wobei:

„A“ für Auszahlungsbetrag;

„NB“ für Nominalbetrag einer Teilschuldverschreibung;

„BP“ für Basispreis;

„RP“ für Referenzpreis, d.h. der offizielle [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag, steht.]

- (2) [Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert.] Spitzenbeträge werden in Geld ausgeglichen, wobei der [Schluss][●]kurs für den Basiswert am Bewertungstag zugrunde gelegt wird. Die Berechnung von Spitzenbeträgen erfolgt bezogen auf eine Teilschuldverschreibung. Hält ein Anleihegläubiger mehrere Teilschuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung der Spitzenbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl an Aktien angedient wird.
- (3) Börsengeschäftstag ist jeder Tag an dem ein Börsenhandel in dem Basiswert (Aktie) an der Maßgeblichen Börse stattfindet.
- (4) Die Emittentin wird die gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge bzw. lieferbaren Wertpapiere an die Zahlstelle (wie in § 8 (1) definiert) zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG oder auf deren Order zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Teilschuldverschreibungen bei der Clearstream Banking AG zahlen bzw. liefern. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Teilschuldverschreibungen gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[[Aktienanleihe Plus [Pro] up + in mit Abwicklungsart Lieferung oder Zahlung] [Aktienanleihe Plus [Pro] up + in mit Abwicklungsart Zahlung]

- (1) [Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des Nominalbetrags oder durch Lieferung der festgelegten Anzahl von Aktien des Basiswerts je Teilschuldverschreibung tilgen. Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Tilgung durch Aktien zu wählen, sofern

innerhalb des Beobachtungszeitraums der [Schluss][●]kurs des Basiswerts wenigstens ein Mal über oder auf der Barriere festgestellt und zusätzlich der [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag, unter dem Basispreis festgestellt wird.]

[Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des Nominalbetrags oder durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags je Teilschuldverschreibung tilgen. Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Tilgung durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu wählen, sofern innerhalb des Beobachtungszeitraums der [Schluss][●]kurs des Basiswerts wenigstens ein Mal über oder auf der Barriere festgestellt und zusätzlich der [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag, unter dem Basispreis festgestellt wird. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

$$A = NB * RP / BP$$

wobei:

„A“ für Auszahlungsbetrag;

„NB“ für Nominalbetrag einer Teilschuldverschreibung;

„BP“ für Basispreis;

„RP“ für Referenzpreis, d.h. der offizielle [Schluss][●]kurs des Basiswerts am Bewertungstag, steht.]

- (2) [Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert.] Spitzenbeträge werden in Geld ausgeglichen, wobei der [Schluss][●]kurs für den Basiswert am Bewertungstag zugrunde gelegt wird. Die Berechnung von Spitzenbeträgen erfolgt bezogen auf eine Teilschuldverschreibung. Hält ein Anleihegläubiger mehrere Teilschuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung der Spitzenbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl an Aktien angedient wird.
- (3) Börsengeschäftstag ist jeder Tag an dem ein Börsenhandel in dem Basiswert (Aktie) an der Maßgeblichen Börse stattfindet.
- (4) Die Emittentin wird die gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge bzw. lieferbaren Wertpapiere an die Zahlstelle (wie in § 8 (1) definiert) zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG oder auf deren Order zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Teilschuldverschreibungen bei der Clearstream Banking AG zahlen bzw. liefern. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Teilschuldverschreibungen gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 6

Anpassung des Basiswerts; außerordentliche Kündigung

- (1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in dem Basiswert (das „Anpassungsereignis“):
 - (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Kapitalherabsetzung, Teilung, Zusammenlegung, Umwandlung im Wege der Neugründung oder Gattungsänderung des Basiswerts,

- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) Einstellung der Notierung des Basiswerts aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme oder aus einem sonstigen Grund,
- (d) Einstellung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,
- (e) Verstaatlichung, Übernahmeangebot,
- (f) Vorliegen eines jeden anderen vergleichbaren Ereignisses

ist die Emittentin berechtigt, die Anleihebedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. „Stichtag“ ist der erste Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Maßgeblicher Terminbörse eine Maßnahme bezüglich eines Termin- oder Optionskontrakts auf den Basiswert im Hinblick auf eine Anpassungsereignis durchführt oder durchführen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden.

- (2) Im Rahmen der Ermessensausübung nach Absatz (1) berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf den Basiswert, die die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregel der Maßgeblichen Börse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (3) Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Anleihegläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) standen.
- (4) Derartige Anpassungen können sich u. a. auf [Benennung nach individueller Ausstattung in den Endgültigen Emissionsbedingungen] sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert der Schuldverschreibung bildende Aktie durch eine andere Aktie, einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
- (5) Ist eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin innerhalb von ● Bankarbeitstagen nach Kündigungsbekanntmachung an jeden „Anleihegläubiger einen Betrag je Teilschuldverschreibung (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 7

Marktstörung; Ersatzkurs

- (1) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - (i) allgemein an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (ii) einer oder mehrerer Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse, oder
 - (iii) von auf eine oder mehrere Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten im Bezug auf den Basiswert an der jeweils maßgeblichen Terminbörse (falls solche Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden),

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und sofern sie nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) für die Bewertung bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreitet, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (2) Wenn [innerhalb des Beobachtungszeitraumes (einzeln jeweils der „Beobachtungstag“)] [und] [oder] [am Bewertungstag] [an einem der Bewertungstage] eine Marktstörung vorliegt, dann wird der [Beobachtungstag] [und] [oder] [der] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag an dem keine Marktstörung mehr vorliegt verschoben. Der Fälligkeitstag [und der Beobachtungszeitraum] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet. Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag [oder der Beobachtungstag] um ● Börsengeschäftstage verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag und die Emittentin wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der berechtigten wirtschaftlichen Belange der Anleihegläubiger sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 9 bekanntgemacht.

§ 8

Zahlstelle

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (nachfolgend die „Zahlstelle“).
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

[Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlicht.] [Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, werden ferner alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erteilt.]

§ 10

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger jederzeit weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff Schuldverschreibungen umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger die Schuldnerin durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die „Neue Emittentin“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Schuldverschreibungen übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist,
 - (c) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden,
 - (d) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert.
- (2) Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen befreit.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (4) Die Ersetzung der Emittentin und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Verjährung

Die Ansprüche der jeweiligen Anleihegläubiger gegen die Emittentin verjähren grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern ein Anspruch nicht auf Haftung wegen Vorsatzes beruht, tritt die Verjährung jedoch spätestens in 10 Jahren nach dem Tag, an dem der Anspruch erstmals fällig wird, ein.

§ 13

Haftungsbeschränkung

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Der Gerichtsstand Regensburg ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, d.h. deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Berichtigungen bzw. Ergänzungen dieser Anleihebedingungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden oder sich als unvollständig oder undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, die sich nicht nach Absatz 4 beseitigen lassen.]

Informationen über die Emittentin

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die LIGA Bank eG ist eine eingetragene Genossenschaft deutschen Rechts. Sie ist unter dem Namen „LIGA Bank eG“ in das Genossenschaftsregister beim Registergericht Regensburg unter der Nummer 566 eingetragen. LIGA Bank eG ist der juristische und der kommerzielle Name der Emittentin. Der Sitz der LIGA Bank eG ist Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft ist unter 0941 4095 0 erreichbar.

Historie:

- 1917 Gründung am 15. Februar als „Verband der katholischen Ökonomiepfarrer Bayerns, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“
- 1919 Neugründung am 27. Oktober als „Wirtschaftlicher Verband der katholischen Geistlichen Bayerns, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“
- 1924 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA, Wirtschaftlicher Verband der katholischen Geistlichen Bayerns e.g.m.b.H. Regensburg“
- 1937 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA, Spar- und Kreditgenossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“
- 1976 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA, Spar- und Kreditgenossenschaft eG. Regensburg“
- 2000 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA Bank eG“

Geschäftsüberblick

Die LIGA Bank eG ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet als "Dienstleister für die Kirche" sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Die LIGA Bank betreut seit 1917 den katholischen Klerus, die Diözesen und Pfarrgemeinden, die Caritas, Ordensgemeinschaften, kirchliche Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Religionslehrer.) Die Hauptgeschäftstätigkeiten der Emittentin liegen im Aktiv-, Passiv- und im Dienstleistungsgeschäft, Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften für Kunden, insbesondere:

- (a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen,
- (b) die Annahme von sonstigen Einlagen,
- (c) die Gewährung von Krediten aller Art,
- (d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften,
- (e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- (f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten,
- (g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung
- (h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten,
- (i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen

Daneben werden Eigengeschäfte zur Ertrags-, Risiko- und Liquiditätssteuerung durchgeführt.

Das Geschäftsgebiet der LIGA Bank eG liegt im süddeutschen Raum, den Bistümern Dresden und Görlitz sowie in Österreich. Sie ist neben der Hauptstelle am Sitz der Emittentin mit 11 weiteren Filialen und einer Repräsentanz in Österreich vertreten.

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der LIGA Bank eG sind der *Vorstand*, der *Aufsichtsrat* und die *Vertreterversammlung*. Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Gemäß § 15 der Satzung können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

Als *Vorstand* der Emittentin sind derzeit bestellt:

Jörg-Peter Nitschmann, Vorsitzender des Vorstandes
Martin Goldmann
Winfried Lachner

Die Mitglieder des Vorstands bekleiden neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin noch die nachfolgenden Mandate, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

Jörg-Peter Nitschmann:

Vorstand LIGA Krankenversicherung kath. Priester VVaG, Regensburg

Martin Goldmann:

Vorstand LIGA Krankenversicherung kath. Priester VVaG, Regensburg

Der *Aufsichtsrat* besteht aktuell aus folgenden Mitgliedern:

Johann Strunz, Prälat, Regionaldekan, Stadtpfarrer, Regensburg (Vorsitzender),
Bernd Franz Schaller, Militärpfarrer, Ostrach (stellvertretender Vorsitzender),
Clemens Bieber, Domkapitular, Würzburg, Vorsitzender des Diözesancharitasverbandes,
Würzburg,
Peter Dluhosch, Pfarrer i. R., Dresden,
Dr. Klaus Donaubauer, Bischöflicher Finanzdirektor, Augsburg,
Werner Eichinger, Monsignore, Pfarrer, Stockdorf,
Michael Fuchs, Prälat, Generalvikar, Regensburg,
Hans Geisler, Pfarrer, Spremberg,
Bernd Herbinger, Pfarrer, Friedrichshafen,
Sr. Edith Heubl, Ökonomin, Franziskanerinnen im Gnadenthal, Ingolstadt,
Rudolf Kallmaier, Bischöflicher Geistlicher Rat, Pfarrer, Tittling,
Abt Hermann Josef Kugler OPraem., Vorsitzender der Deutschen
Ordensobernkonzferenz, Prämonstratenserabtei Kloster Windberg,
Franz Mattes, Dompfarrer, Eichstätt,
Raimund Reinwald, Pfarrer, Erlangen,
Peter Schappert, Domkapitular, Bischöflicher Finanzdirektor, Speyer,
Andreas Simbeck, Monsignore, Landespolizeidekan in Bayern, München
Karl-Heinz Zerrle, Prälat, Landescaritasdirektor i. R., München

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

Es bestehen von Seiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der LIGA Bank eG

sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der LIGA Bank eG zu erreichen.

Die *Vertreterversammlung* vertritt die Mitglieder der Genossenschaft. Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind in der Satzung geregelt.

Hauptgesellschafter

Die Gesellschaftsstruktur der LIGA Bank eG basiert auf dem genossenschaftlichen Prinzip nach Raiffeisen/Schulze-Delitzsch. Träger und Teilhaber der Emittentin sind ihre Mitglieder. Jedem Mitglied ist Mitbestimmung und Mitverantwortung überlassen. Mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von 50 € erhält jedes Mitglied das gleiche Mitspracherecht, unabhängig davon, wie viele weitere Anteile das Mitglied besitzt. Mit jedem Geschäftsanteil ist eine Haftsumme von 50 € verbunden. Jedes einzelne Mitglied kann auf die Geschäftspolitik der Emittentin Einfluss nehmen. Die Mitglieder wählen über ihre Vertreter den Aufsichtsrat.

Eine Einflussnahme in Abhängigkeit von der Höhe des eingebrachten Beteiligungskapitals ist somit nicht möglich.

Aufgrund des genossenschaftlichen Prinzips, an dem wir auch künftig festhalten werden, sind direkte Einflussnahmemöglichkeiten durch einzelne juristische und private Personen auch künftig nicht zu erwarten.

Wichtige Verträge

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR

Die LIGA Bank eG ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem Garantiefonds und einem Garantieverbund. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbunds abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die Mitglieder beträgt 0,5 ‰ des nach dem Statut maßgeblichen Bestandes der Bank an Forderungen an Kunden.

Im Rahmen des *Garantiefonds* beträgt der Beitrag der LIGA Bank eG derzeit 90% des 1,5-fachen des Grunderhebungssatzes (entsprechend EUR 1.166.026,05). Der jährliche Beitrag kann nach dem Statut maximal auf das Vierfache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Im Rahmen des *Garantieverbundes* hat die LIGA Bank eG eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des Grunderhebungssatzes (entsprechend EUR 3.702.392,00) übernommen. Die Garantieverpflichtung kann nach dem Statut maximal auf das Achtfache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Rechtsstreitigkeiten

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der LIGA Bank eG noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der LIGA Bank eG auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Emittentin in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte der LIGA Bank eG für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 und die Endgültigen Emissionsbedingungen in Papierform während der üblichen Öffnungszeiten bei der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, einsehbar bzw. kostenlos erhältlich. Die vorgenannten Dokumente sind weiterhin auf der Internet-Seite <http://www.ligabank.de> verfügbar.

Abschlussprüfer

Die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2010 und 2011 der LIGA Bank eG wurden durch den Genossenschaftsverband Bayern, Türkenstrasse 22-24, 80333 München geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Genossenschaftsverband Bayern ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin sowie Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschluss, dem 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der LIGA Bank eG eingetreten.

Tendenzinformation

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschluss, dem 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der LIGA Bank eG eingetreten.

Verbundrating

Die LIGA BANK eG hat bisher kein eigenständiges Rating einer Ratingagentur erhalten. Angesichts der wachsenden Bedeutung externer Bonitätsbeurteilungen an den Finanz- und Kapitalmärkten hat der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) die Ratingagentur FitchRatings und Standard & Poor's Ratings Services um eine Bonitätsbeurteilung für den Finanz-Verbund gebeten. Die genossenschaftliche FinanzGruppe mit ihren über 1.100 Volks- und Raiffeisenbanken hat am 28. Juli 2011 ein Rating von Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main und am 05. Dezember 2011 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (S&P), Neue Mainzer Straße 52, 60311 Frankfurt am Main, erhalten. Jede dieser Ratingagenturen hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Beide Rating-Agenturen haben sich im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen bei der Europäischen

Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) registrieren lassen.

Das Rating beinhaltet folgende Bewertungen:

	Fitch	S&P
Long-Term Credit Rating:	A+	AA-
Short-Term Credit Rating:	F1+	A-1+
Outlook:	Stable	Stable
Support-Rating:	1	*

* S&P führt hier keine Einstufung durch

Die Angaben in der Tabelle finden sich auf der Internetseite des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „FinanzGruppe“ und dort in der Unterrubrik „Ratings“.

A+ im Long-Term Credit Rating (internationale langfristige Kreditbewertungen) steht für eine hohe Kreditqualität und ein sehr niedriges zu erwartendes Kreditrisiko.

AA- im Long-Term Credit Rating (internationale langfristige Kreditbewertungen) bedeutet dass der Schuldner eine sehr starke Fähigkeit zur Einhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen hat. Es unterscheidet sich von den am höchsten bewerteten Schuldnern nur zu einem geringen Grad.

A-1+/F1+ im Short-Term Credit Rating (internationale kurzfristige Kreditbewertungen) bedeutet „höchste Kreditqualität“ und „zeigt die stärkste Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen rechtzeitig zu zahlen“.

Outlook (Ausblick) „Stable“ testiert eine stabile Gesamtsituation und damit die geringe Wahrscheinlichkeit einer kurzfristigen Verschlechterung der Ratingbewertung.

Ein „Support-Rating“ beschreibt die Bereitschaft und Fähigkeit eines möglichen Unterstützers, die bewertete Bank bzw. Gruppe zu unterstützen. „1“ steht für eine hohe Wahrscheinlichkeit externer Unterstützung. Der Unterstützer wird dabei selbst sehr hoch eingeschätzt, ebenso seine Bereitschaft, die Unterstützung tatsächlich zu leisten.

Ratingagenturen bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potentieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen nachzukommen. Nachfolgend sind die Kategorien der langfristigen und der kurzfristigen Ratings von S&P und Fitch dargestellt.

Kategorien der langfristigen S&P Ratings:

AAA
AA
A
BBB
BB
B
CCC
CC
C
CI
R
SD
D
NR

Kategorien der kurzfristigen S&P Ratings

A-1
A-2
A-3
B
B-1
B-2
B-3
C
D

Kategorien der langfristigen Fitch Ratings:

AAA
AA
A
BBB
BB
B

CCC
CC
C
RD
D

Kategorien der kurzfristigen Fitch Ratings

F1
F2
F3
B
C
RD
D

“+“ oder “-“ Zeichen werden einem Rating zugeordnet, um seine Position innerhalb der Hauptratingkategorie zu beschreiben.

Historische Finanzinformationen

Die Finanzangaben der LIGA Bank eG wurden nach den Anforderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Die LIGA Bank eG erstellt keine Quartals- oder Halbjahresberichte.

Jahresabschluss 2010

Die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer für die LIGA Bank eG sind auf den Seiten 103 bis 116 wiedergegeben.

Jahresabschluss 2011

Die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer für die LIGA Bank eG sind auf den Seiten 117 bis 131 wiedergegeben.

Jahresabschluss 2010

LIGA Bank eG

93055 Regensburg

Bilanz

Aktivseite

1. Jahresbilanz zum 31.12.2010

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			6 208 155,82		5 906
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			<u>52 021 161,35</u>		<u>46 065</u>
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	52 021 161,35				(46 065)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			-	58 229 317,17	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			-		-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	-				(-)
b) Wechsel			-		-
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			62 377 875,94		215 715
b) andere Forderungen			<u>347 913 404,55</u>	410 291 280,49	<u>602 743</u>
4. Forderungen an Kunden				<u>1 333 620 258,93</u>	<u>1 312 751</u>
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	214 539 695,11				(74 752)
Kommunalkredite	<u>359 623 406,65</u>				(348 665)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten			-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-				(-)
ab) von anderen Emittenten			-		25 427
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-				(25 427)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		234 331 383,54			202 509
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	229 982 842,45				(194 034)
bb) von anderen Emittenten		<u>1 853 822 466,04</u>	2 088 153 849,58		<u>1 720 375</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>1 831 649 785,92</u>				(1 660 391)
c) eigene Schuldverschreibungen			-	2 088 153 849,58	-
Nennbetrag	-				(-)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				<u>427 330 187,21</u>	<u>425 789</u>
6a. Handelsbestand				-	-
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			<u>5 872 672,80</u>		<u>5 873</u>
darunter: an Kreditinstituten	21 976,50				(22)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			41 950,00	5 914 622,80	42
darunter: bei Kreditgenossenschaften	<u>35 000,00</u>				(35)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen					
darunter: an Kreditinstituten	-				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
9. Treuhandvermögen				56 427,84	65
darunter: Treuhandkredite	<u>56 427,84</u>				(65)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch					
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			-		-
b) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			<u>56 017,00</u>		69
c) Geschäfts- oder Firmenwert			-		-
d) Geleistete Anzahlungen			-	56 017,00	-
12. Sachanlagen				<u>26 113 386,81</u>	26 909
13. Sonstige Vermögensgegenstände				20 258 103,63	15 794
14. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>226 926,40</u>	1 292
15. Aktive latente Steuern				-	-
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung				-	-
17.				-	-
Summe der Aktiva				<u>4 370 250 377,86</u>	<u>4 607 324</u>

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			962,39		-
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			160 039 855,56	160 040 817,95	342 655
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		542 952 735,65			282 748
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		50 270 119,72	593 222 855,37		268 969
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		1 607 159 025,59			1 864 831
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		1 198 526 559,64	2 805 685 585,23	3 398 908 440,60	1 049 965
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			567 267 092,44		557 072
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten			-	567 267 092,44	-
darunter: Geldmarktpapiere	-				(-)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	-				(-)
3a. Handelsbestand				-	-
4. Treuhandverbindlichkeiten				56 427,84	65
darunter: Treuhandkredite	56 427,84				(65)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				5 883 552,02	8 052
6. Rechnungsabgrenzungsposten				519 658,39	320
6a. Passive latente Steuern				-	-
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			13 860 715,47		9 244
b) Steuerrückstellungen			3 813 051,70		6 957
c) andere Rückstellungen			6 277 682,75	23 951 449,92	4 918
8.				-	-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				42 400 000,00	47 400
10. Genussrechtskapital				12 100 000,00	12 100
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-				(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				35 526 067,00	32 000
darunter: Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	526 067,00				(-)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			24 495 300,00		23 342
b) Kapitalrücklage			-		-
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		18 550 000,00			17 800
cb) andere Ergebnisrücklagen		78 100 000,00			76 500
cc)		-	96 650 000,00		-
d) Bilanzgewinn			2 451 571,70	123 596 871,70	2 386
Summe der Passiva				4 370 250 377,86	4 607 324
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			40 279 615,90		39 140
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			-	40 279 615,90	-
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			95 691 275,48	95 691 275,48	91 889
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	-				(-)

Gewinn- und Verlustrechnung

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		75 146 681,29			88 837
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		57 929 394,64	133 076 075,93		52 856
2. Zinsaufwendungen			-78 402 201,59	54 673 874,34	-98 558
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			9 770 977,46		2 313
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1 032 878,72		344
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			-	10 803 856,18	-
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				-	-
5. Provisionserträge			14 645 179,59		13 844
6. Provisionsaufwendungen			-3 488 195,15	11 156 984,44	-3 693
7. Nettoertrag des Handelsbestands				4 734 605,80	5 887
darunter: Zuführung zum Sonderposten gem. § 340e Abs. 4 HGB		-526 067,00			(-)
8. Sonstige betriebliche Erträge				2 507 640,83	1 401
darunter: aus der Abzinsung		432 709,98			(-)
9.				-	-
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		-17 424 457,62			-17 233
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-8 850 482,60	-26 274 940,22		-7 397
darunter: für Altersversorgung		-5 911 283,53			(-4 545)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			-11 310 576,17	-37 585 516,39	-10 909
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				-2 175 161,15	-2 052
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				-338 407,63	-154
darunter: aus der Abzinsung		-26 797,00			(-)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			-23 621 554,85		-
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft				-23 621 554,85	6 720
15. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			-1 223 766,61		-
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren				-1 223 766,61	865
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				-	-
18.				-	-
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				18 932 554,96	33 071
20. Außerordentliche Erträge				-	-
21. Außerordentliche Aufwendungen				-	-
22. Außerordentliches Ergebnis				-	(-)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			-11 806 155,08		-18 531
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			-112 393,83	-11 918 548,91	-103
24a. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				-3 000 000,00	-10 500
25. Jahresüberschuss				4 014 006,05	3 937
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				37 565,65	49
				4 051 571,70	3 986
27. Entnahmen aus ErgebnISRücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage				-	-
b) aus anderen ErgebnISRücklagen				-	-
				4 051 571,70	3 986
28. Einstellungen in ErgebnISRücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage				-	-
b) in andere ErgebnISRücklagen			-1 600 000,00	-1 600 000,00	-1 600
				2 451 571,70	2 386
28a.				-	-
29. Bilanzgewinn				2 451 571,70	2 386

Anhang

A. Allgemeine Angaben

- In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich aufgrund der Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes und der RechKredV Veränderungen durch neue Positionen bzw. bei den Bezeichnungen.

Aufgrund Art. 67 Abs. 8 S. 2 EGHGB war eine Anpassung der Vorjahreszahlen sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht erforderlich.

Daneben sind wegen Art. 67 Abs. 8 S. 1 EGHGB bei erstmaliger Anwendung des BilMoG die Vorschriften zur Darstellungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit nicht anzuwenden.

- Zusätzliche Angaben, um Sachverhalte zu erläutern, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben:

Bei den Erträgen aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren beruht der Unterschied zum Vorjahr darin, dass im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr deutlich höhere Ausschüttungen aus Spezialfonds enthalten sind.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden

- Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die einzelnen Vermögensgegenstände wurden vorsichtig bewertet.

Die Forderungen an Kreditinstitute wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Forderungen an Kunden wurden mit dem Nennwert angesetzt, wobei der Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren Nennwert und dem niedrigeren Zahlungsbetrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten ist. Der Unterschiedsbetrag wird zinsanteilig aufgelöst.

Die in Forderungen an Kunden enthaltenen Bonitätsrisiken haben wir durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und un versteuerten Pauschalwertberichtigungen in ausreichender Höhe abgedeckt.

Die Ermittlung der un versteuerten Pauschalwertberichtigungen erfolgte entsprechend dem Erlass der Finanzverwaltung auf Grundlage der Ausfallmethode. Zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweiges haben wir ferner Vorsorgereserven gemäß § 340 f HGB gebildet.

Unverzinsliche Forderungen wurden entsprechend abgezinst.

Die Bewertung des gesamten Wertpapierbestandes erfolgte nach den Grundsätzen des strengen Niederstwertprinzips. Bei den einfachen strukturierten Produkten erfolgte für die Bilanzierung keine Aufspaltung, die Produkte wurden als einheitlicher Vermögensgegenstand bilanziert.

Komplex strukturierte Produkte liegen nicht vor.

Die Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgte zu den Anschaffungskosten/Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen. Sachanlagen wurden im Anschaffungsjahr bei linearer Abschreibung pro rata temporis abgeschrieben.

In früheren Jahren zulässigerweise in die Handelsbilanz übernommene Sonderabschreibungen nach dem Steuerrecht wurden beibehalten.

Software wurde unter der Bilanzposition "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen.

Wirtschaftsgüter i. S. v. § 6 Abs. 2a EStG wurden bis 2009 im Jahr der Anschaffung in einem Sammelposten erfasst. Der Sammelposten wird über 5 Jahre linear aufgelöst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro wurden ab 2010 in voller Höhe abgeschrieben.

Die Passivierung der Verbindlichkeiten erfolgte zu dem jeweiligen Erfüllungsbetrag.

Abgezinste Sparbriefe wurden zum Ausgabebetrag zuzüglich kapitalisierter Zinsen bis zum Bilanzstichtag passiviert.

Der Belastung aus Einlagen mit steigender Verzinsung und für Zuschläge sowie sonstige, über den Zins hinausgehende Vorteile für Einlagen, wurde durch Rückstellungsbildung in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist, sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (PUCM) berechnet. Hierbei wurden die Sterbetafeln von Heubeck zugrunde gelegt. Als Lohn- und Gehaltstrend wurden 2,5 % und als Rententrend 2,0 % angenommen. Der Zinssatz wurde unter Inanspruchnahme der Vereinfachungsregel nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren mit 5,15 % festgelegt.

Vom Beibehaltungswahlrecht des Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Der Betrag der Überdeckung ist zum 31.12.2010 durch Zuführungen zu den Rückstellungen aufgebraucht.

Im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit übernehmen wir regelmäßig Bürgschaften.

Dabei ist es für uns erforderlich, Zahlungen an den Begünstigten zu leisten, wenn ein anderer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Leistungen nicht vertragsgemäß erfüllt.

Der Umfang der übernommenen Verpflichtungen ist aus den Angaben "Unter dem Bilanzstrich" ersichtlich.

Die dargestellten Beträge zeigen nicht die künftig aus diesen Verträgen zu erwartenden Zahlungsströme, da die überwiegende Mehrzahl der Eventualverbindlichkeiten ohne Inanspruchnahme auslaufen.

Für drohende Inanspruchnahmen haben wir in ausreichendem Umfang Drohverlustrückstellungen gebildet.

Von den unwiderruflichen Kreditzusagen zum 31. Dezember 2010 i. H. von 95.691 T€ betreffen 95.691 T€ Zusagen von Buchkrediten an Nichtbanken.

Wir gewähren unwiderrufliche Kreditzusagen, um den Finanzierungsbedürfnissen unserer Kunden zu entsprechen. Unwiderrufliche Kreditzusagen umfassen die nicht in Anspruch genommenen Anteile der gewährten Zusagen, welche nicht durch uns widerrufen werden können.

Die Kreditzusagen werden mit dem Nominalbetrag gezeigt.

Die unwiderruflichen Kreditzusagen werden bei der Überwachung der Kreditrisiken berücksichtigt.

Die zur Absicherung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossenen derivativen Geschäfte werden in die Gesamtbetrachtung des Zinsbuchs einbezogen und sind somit nicht gesondert zu bewerten.

Bei Zinsbegrenzungsvereinbarungen wird die gezahlte Prämie über die Laufzeit verteilt, sofern diese zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken dienen.

Die Bilanz wird unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

- Posten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, wurden auf Euro wie folgt umgerechnet:

Währungsguthaben und Währungsverbindlichkeiten haben wir gem. § 340 h HGB i. V. mit § 256 a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

C. Entwicklung des Anlagevermögens (volle EUR)

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR	Zugänge	a) Zuschreibungen b) Umbuchungen (+/-)	a) Abgänge b) Zuschüsse	Abschreibungen (kumuliert) EUR	Buchwerte am Bilanzstichtag EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR
		EUR	EUR	EUR			
Immaterielle Anlagewerte	598 566	174 303	a) - b) -	a) 134 062 b) -	582 790	56 017	186 859
Sachanlagen							
a) Grundstücke und Gebäude	52 169 263	140 993	a) - b) -	a) 85 028 b) -	29 623 267	22 601 961	1 286 045
b) Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	13 277 036	1 107 612	a) - b) -	a) 898 066 b) -	9 975 156	3 511 426	702 256
a	66 044 865	1 422 908	a) - b) -	a) 1 117 156 b) -	40 181 213	26 169 404	2 175 160

	Anschaffungs- kosten EUR	Veränderungen (saldiert)	Buchwerte am Bilanzstichtag
		EUR	EUR
Wertpapiere des Anlagever- mögens	585 602 691	-102 464 879	483 137 812
Beteiligungen und Geschäftsgut- haben bei Genos- senschaften	5 932 557	-17 934	5 914 623
b	591 535 248	-102 482 813	489 052 435
Summe a und b	657 580 113		515 221 839

D. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

- In den Forderungen an Kreditinstitute sind EUR 210 742 077 Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende Restlaufzeiten:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Mo- nate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Andere Forderungen an Kreditinstitute (A 3b) (ohne Bausparguthaben)	107 913 405	25 000 000	210 000 000	5 000 000
Forderungen an Kunden (A 4)	23 655 297	73 160 802	364 322 505	852 303 290

In den Forderungen an Kunden (A 4) sind EUR 20 178 365 Forderungen mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

- Von den in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren (A 5) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr EUR 281 095 628 fällig.

- In den Forderungen sind folgende Beträge enthalten, die auch Forderungen an verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Forderungen an verbundene Unternehmen		Forderungen an Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen an Kreditinstitute (A 3)	-	-	210 742 077	475 339 154
Forderungen an Kunden (A 4)	-	-	607 230	231 714
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	-	-	131 473 008	92 218 257

- In folgenden Posten sind enthalten:

	börsenfähig EUR	börsennotiert EUR	nicht börsennotiert EUR	nicht mit dem Niederstwert bewertete börsenfähige Wertpapiere EUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	2 088 153 850	2 087 139 014	1 014 836	-
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	29 489 007	-	29 489 007	-

- Wir halten Anteile oder Anlageaktien an inländischen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen (§1 bzw. § 2 Abs. 9 InvG) von mehr als 10 %:

Anlageziele	Buchwert TEUR	Zeitwert TEUR	Differenzen (Zeitwert/ Buchwert) TEUR	Erhaltene Ausschüttungen TEUR	Tägliche Rückgabe Ja / Nein
Renditeerwartung	62.786	75.375	12.589	760	Nein
Wachstumsfonds	335.055	371.656	36.601	7.794	Nein

- Die Genossenschaft besitzt folgende Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 % an anderen Unternehmen:

- Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Grünwald - 49,8 %
- LIGA Verwaltungs GmbH, Regensburg - 49,8 % (mittelbare Beteiligung)
- LIGA Versicherungsagentur GmbH & Co. KG, Regensburg - 49,8 % (mittelbare Beteiligung)

- Die in der Bilanz ausgewiesenen Treuhandgeschäfte betreffen ausschließlich Treuhandkredite.

- Im Aktivposten 12 (Sachanlagen) sind enthalten:

	EUR
- Im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	22 382 446
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 511 426

- Im Posten "Sonstige Vermögensgegenstände" sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	EUR
Körperschaftsteuerguthaben gem. § 37 Abs. 5 KStG (Auszahlungsanspruch)	9 879 056
Lebensversicherungen/Rentenversicherungen	8 297 296

- Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (A 14) sind EUR 226 926 Disagioträge aus aufgenommenen Verbindlichkeiten (Vorjahr: EUR 1 291 193) enthalten.
- Bei einer Gesamtdifferenzbetrachtung errechnet sich ein aktiver Überhang von latenten Steuern, der in Ausübung des Wahlrechts nicht angesetzt wurde.
Passive Steuerlatenzen bestehen nicht. Aktive Steuerlatenzen bestehen insbesondere in den Positionen Forderungen an Kunden, Wertpapieren und Rückstellungen.
Der Bewertung haben wir einen Ertragsteuersatz von 31,0 % zugrunde gelegt.

- In folgenden Posten und Unterposten der Aktivseite sind Vermögensgegenstände, für die eine Nachrangklausel besteht, enthalten:

Posten - Unterposten	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A 3 Forderungen gegenüber Kreditinstituten	10 000 000	10 000 000
A 5 Festverzinsliche Wertpapiere	1 000 000	1 000 000
A 6 Aktien u. a. nicht festverzinsliche Wertpapiere	-	2 970 000

- In den Vermögensgegenständen sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von EUR 1 355 904 enthalten.
- In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 157 720 814 Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Monate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 1b)	5 817 756	6 922 599	44 770 028	102 529 473
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (P 2ab)	12 919 984	25 312 224	11 803 526	234 386
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit o. Kündigungsfrist (P 2bb)	445 792 448	334 435 454	354 783 279	63 515 379

Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

Von den begebenen Schuldverschreibungen (P 3 (a)) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr 126 417 092 EUR fällig.

- Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt	3 023 711
Zinsabgrenzung IHS mit Nachrang	801 732
erhaltene Optionsprämien	756 193

- Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (P 6) sind Disagioträge, die bei der Ausreichung von Forderungen in Abzug gebracht wurden, im Gesamtbetrag von EUR 184 026 (Vorjahr: EUR 218 712) enthalten.

- Rückstellungen wurden zulässigerweise nicht gebildet
- für mittelbare Verpflichtungen in Höhe von EUR 3.453.297.

- Angaben zu Passivposten 9 (Nachrangige Verbindlichkeiten)

Im Geschäftsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von EUR 1 799 097 an.

Mittelaufnahmen, die 10 % des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigen, erfolgten zu folgenden Bedingungen:

Betrag	Währung	Zinssatz	Fälligkeit
10 000 000	EUR	3,50	21.02.2012
8 700 000	EUR	4,60	02.01.2013
5 700 000	EUR	3,75	01.07.2016
10 000 000	EUR	4,00	01.04.2019
5 000 000	EUR	4,30	02.09.2019

Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung ist **ausgeschlossen**. Die Nachrangigkeit der Verbindlichkeit ist wie folgt geregelt:

Die aufgeführten Verbindlichkeiten sind im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Bank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen.

Für die **nachrangigen** Verbindlichkeiten gelten die folgenden wesentlichen Bedingungen:

Die Laufzeiten der nachrangigen Verbindlichkeiten betragen zwischen 5 und 10 Jahren. Die mit den Gläubigern der nachrangigen **Verbindlichkeiten** getroffenen Nachrangabreden entsprechen den Vorschriften des § 10 Abs. 5a Nr. 1 bis 3 KWG.

- In den nachstehenden Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten, die auch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Verbindlichkeiten gegenüber			
	verbundenen Unternehmen		Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	-	-	157 720 814	138 208 760
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	-	-	1 141 599	909 562

- In den Schulden sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von EUR **19 899 035** enthalten.
- Die unter Passivposten 12 a "Gezeichnetes Kapital" ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

	EUR
Geschäftsguthaben	
a) der verbleibenden Mitglieder	24 343 250
b) der ausscheidenden Mitglieder	120 300
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	31 750
Rückständige fällige Pfeicht einzahlungen auf Geschäftsanteile	EUR -

- Die Ergebnismrücklagen (P 12c) haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Gesetzliche Rücklage EUR	Andere Rücklagen EUR
Stand 01.01.2010	17 800 000	76 500 000
Einstellungen		
- aus Bilanzgewinn des Vorjahres	750 000	-
- aus Jahresüberschuss des Geschäftsjahres	-	1 600 000
Stand 31.12.2010	18 550 000	78 100 000

- Dem haftenden Eigenkapital werden mit Feststellung dieses Jahresabschlusses nicht realisierte Reserven i. S. v. § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7 KWG in Höhe von EUR **34 205 349** nach den Zahlen der Jahresbilanz zugerechnet. Eine Anrechnung erfolgt jedoch nur im Rahmen von § 10 Abs. 4a KWG.

- Zum Bilanzstichtag bestanden Termingeschäfte folgender Art:

Volumen im Derivategeschäft
(Angaben in Mio. EUR)

	Nominalbetrag Restlaufzeit				Beizulegen- der Zeitwert	Adressen- risiko
	<= 1 Jahr	> 1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	Summe		
Zinsbezogene Geschäfte						
OTC - Produkte						
Zins-Swaps (gleiche Währung)	56,5	40,0	145,8	242,3	-15,1	5,1
Zinsoptionen - Verkäufe	-	57,8	-	57,8	-0,7	
börsengehandelte Produkte						
Zins-Futures	23,6	-	-	23,6	-	
Aktien- / Indexbezogene Geschäfte						
börsengehandelte Produkte						
Aktien- / Index-Futures	27,7	-	-	27,7	-0,3	

Die in vorstehender Tabelle enthaltenen zinsbezogenen Geschäfte werden überwiegend zur Steuerung des Zinsbuches im Rahmen der Aktiv-/Passivsteuerung eingesetzt.

Die indexbezogenen Geschäfte und Zinsfutures wurden im Kundenauftrag abgeschlossen. Offene Positionen daraus bestehen nicht, da entsprechende Gegengeschäfte gegenüberstehen.

Die Zinsswaps wurden anhand der aktuellen Zinsstrukturkurve zum Bilanzstichtag nach der Barwertmethode bewertet.

Die Optionsrechte wurden anhand eines anerkannten Optionspreismodells bewertet (Black-Scholes-Modell).

Die hierfür erhaltenen Stillhalterprämien sind im Passivposten 5 (Sonstige Verbindlichkeiten) enthalten.

Börsengehandelte Derivate wurden mit dem Börsenkurswert bewertet.

Darüber hinaus bestehen einheitlich zu bilanzierende strukturierte Produkte (Aktiva 3 und 5). Sie beinhalten Kündigungsrechte des Emittenten bzw. in geringem Umfang Kreditstrukturen.

- Von den Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sind durch Übertragung von Vermögensgegenständen gesichert:

Passivposten	Zur Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände	Gesamtbetrag in EUR
1b. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Abtretung von Forderungen bzw. Sicherheiten	<u>156 761 312</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung

- Wichtige Einzelbeträge, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses bzw. der Ertragslage nicht unwesentlich sind, sind enthalten in den Posten:

	EUR
sonstige betriebliche Erträge	
Mieterträge	447 035
freigewordene Rückstellungen	<u>525 861</u>
Ertrag aus Aufzinsung KSt-Guthaben (Auszahlungsanspruch)	<u>426 974</u>
Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken	483 803

- Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen ausschließlich auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit.

E. Sonstige Angaben

- Im Geschäftsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge des Vorstands auf EUR 751 854, des Aufsichtsrats auf EUR 67 366 und der früheren Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene auf EUR 435 360.
- Für frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene bestehen zum 31.12.2010 Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 4 378 163.
- Am Bilanzstichtag betragen die Forderungen an und aus eingegangenen Haftungsverhältnissen für

	EUR
Mitglieder des Vorstandes	<u>479 948</u>
Mitglieder des Aufsichtsrates	<u>171 259</u>

- Sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht als Haftungsverhältnisse anzugeben, jedoch für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen in Form von Garantieverpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (Garantieverbund) in Höhe von 3 072 392 EUR.

- Die Zahl der im Jahr 2010 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	<u>Vollzeitbeschäftigte</u>	<u>Teilzeitbeschäftigte</u>
Kaufmännische Mitarbeiter	243,75	89,50
Gewerbliche Mitarbeiter	6,00	5,00
	<u>249,75</u>	<u>94,50</u>

Außerdem wurden durchschnittlich 18,75 Auszubildende beschäftigt.

- Mitgliederbewegung

		Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen EUR
Anfang	2010	8 925	463 554	23 177 700
Zugang	2010	158	26 587	1 329 350
Abgang	2010	156	3 276	163 800
Ende	2010	8 927	486 865	24 343 250

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um

EUR 1 165 550

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um

EUR 1 165 550

Höhe des Geschäftsanteils EUR 50

Höhe der Haftsumme EUR 50

- Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstraße 22 - 24
80333 München

- Von den gesetzlichen Vertretern und anderen Mitarbeitern werden folgende Mandate in Aufsichtsgremien großer Kapitalgesellschaften wahrgenommen:

Gesetzlicher Vertreter / Mitarbeiter	Gremium	Kapitalgesellschaft
Walter Alt (Vorstandsvorsitzender)	Aufsichtsrat	Union Asset Management Holding AG bis 28.02.2010

- Mitglieder des Vorstandes:

Walter Alt, Vorstandsvorsitzender, Geschäftsleiter (verstorben am 28.02.2010)

Jörg-Peter Nitschmann, Vorstandsvorsitzender, Geschäftsleiter (ab 01.10.2010)

Martin Goldmann, Geschäftsleiter

Winfried Lachner, Geschäftsleiter

- Mitglieder des Aufsichtsrates:

Herbert Jung, Prälat, Stadtpfarrer (Vorsitzender)

Johann Strunz, Prälat, Stadtpfarrer (Stellvertreter)

Clemens Bieber, Pfarrer

Peter Dluhosch, Pfarrer

Dr. Klaus Donaubauer, Finanzdirektor

Werner Eichinger, Monsignore, Pfarrer

Michael Fuchs, Monsignore, Generalvikar

Hans Geisler, Pfarrer

Bernd Herbinger, Pfarrer

Sr. Edith Heubl, Ökonomin

Rudolf Kallmaier, BGR, Pfarrer

Hermann Josef Kugler, Abt

Franz Mattes, Dompfarrer

Raimund Reinwald, Dekan

Bernd Franz Schaller, Militärpfarrer

Peter Schappert, Domkapitular

Karl-Heinz Zerrle, Prälat, Landescaritasdirektor

Regensburg, 25.03.2011

(Ort, Datum)

LIGA Bank eG

(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand

Nitschmann

Goldmann

Lachner

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bestätigungsvermerk des Prüfungsverbandes

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LIGA Bank eG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

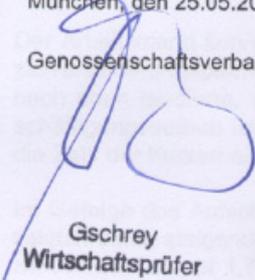
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k und 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Genossenschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

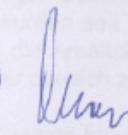
Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 25.05.2011

Genossenschaftsverband Bayern e.V.


Gschrey
Wirtschaftsprüfer


Thum
Wirtschaftsprüfer



Dieser Jahresabschluss wurde gemäß § 48 GenG in der Vertreterversammlung am 14. JUNI 2011 festgestellt und die Ergebnisverwendung wie vorgeschlagen beschlossen.

BaFin - Instituts - Nummer: 171

Jahresabschluss 2011

LIGA Bank eG

93055 Regensburg

Bilanz

Aktivseite

1. Jahresbilanz zum 31.12.2011

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			6 101 313,80		6 208
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			<u>56 393 397,76</u>		<u>52 021</u>
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	56 393 397,76				(52 021)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			-	62 494 711,56	-
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			-		-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	-				(-)
b) Wechsel			-		-
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			<u>105 911 133,88</u>		<u>62 378</u>
b) andere Forderungen			<u>205 100 389,94</u>	311 011 523,82	<u>347 913</u>
4. Forderungen an Kunden				<u>1 382 053 330,87</u>	<u>1 333 620</u>
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	<u>226 458 672,87</u>				(214 540)
Kommalkredite	<u>388 948 470,14</u>				(359 623)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		<u>30 070 410,00</u>			-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>30 070 410,00</u>				(-)
ab) von anderen Emittenten		-	30 070 410,00		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-				(-)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		<u>355 138 776,69</u>			<u>234 331</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>350 912 416,37</u>				(229 983)
bb) von anderen Emittenten		<u>1 832 117 305,87</u>	2 187 256 082,56		<u>1 853 823</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>1 808 744 043,52</u>				(1 831 650)
c) eigene Schuldverschreibungen			-	2 217 326 492,56	-
Nennbetrag	-				(-)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				<u>432 034 731,95</u>	<u>427 330</u>
6a. Handelsbestand				-	-
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			<u>5 871 948,30</u>		<u>5 873</u>
darunter: an Kreditinstituten	<u>21 252,00</u>				(22)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			41 950,00	5 913 898,30	42
darunter: bei Kreditgenossenschaften	<u>35 000,00</u>				(35)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen					
darunter: an Kreditinstituten	-				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
9. Treuhandvermögen				49 188,03	56
darunter: Treuhandkredite	<u>49 188,03</u>				(56)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch					
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			-		-
b) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			<u>49 050,00</u>		<u>56</u>
c) Geschäfts- oder Firmenwert			-		-
d) Geleistete Anzahlungen			-	49 050,00	-
12. Sachanlagen				<u>24 684 849,60</u>	<u>26 113</u>
13. Sonstige Vermögensgegenstände				<u>40 144 787,39</u>	<u>20 259</u>
14. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>242 144,45</u>	<u>227</u>
15. Aktive latente Steuern				-	-
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung				-	-
17.				-	-
Summe der Aktiva				<u>4 476 004 708,53</u>	<u>4 370 250</u>

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			51 886,65		1
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			171 185 854,16	171 237 740,81	160 040
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		518 672 448,71			542 953
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		84 184 361,86	602 856 810,57		50 270
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		1 605 778 173,72			1 607 159
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		1 318 456 724,83	2 924 234 898,55	3 527 091 709,12	1 198 526
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			519 257 378,04		567 267
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			-	519 257 378,04	-
darunter: Geldmarktpapiere					(-)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf					(-)
3a. Handelsbestand					
					-
4. Treuhandverbindlichkeiten				49 188,03	56
darunter: Treuhandkredite	49 188,03				(56)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				5 086 333,47	5 883
6. Rechnungsabgrenzungsposten				1 376 893,48	520
6a. Passive latente Steuern					-
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			15 845 707,70		13 861
b) Steuerrückstellungen			357 843,00		3 813
c) andere Rückstellungen			7 129 195,00	23 332 745,70	6 278
8.					-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				39 400 000,00	42 400
10. Genussrechtskapital				12 100 000,00	12 100
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig					(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				49 025 084,00	35 526
darunter: Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	1 075 084,00				(526)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			26 685 850,00		24 495
b) Kapitalrücklage					-
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		19 300 000,00			18 550
cb) andere Ergebnisrücklagen		79 700 000,00			78 100
cc) Rücklagen § 73 (3) GenG			- 99 000 000,00		-
d) Bilanzgewinn			2 361 785,88	128 047 635,88	2 452
Summe der Passiva				4 476 004 708,53	4 370 250
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln					-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			38 953 844,68		40 280
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten				38 953 844,68	-
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften					-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen					-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			70 305 119,56	70 305 119,56	95 691
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften					(-)

Gewinn- und Verlustrechnung

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2011

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		71 292 824,94			75 147
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		59 929 093,33	131 221 918,27		57 929
2. Zinsaufwendungen			-79 939 939,49	51 281 978,78	-78 402
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			17 360 519,94		9 771
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			833 920,70		1 033
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			-	18 194 440,64	-
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				-	-
5. Provisionserträge			13 409 141,14		14 645
6. Provisionsaufwendungen			-2 845 981,46	10 563 159,68	-3 488
7. Nettoertrag des Handelsbestands				4 941 152,49	4 735
darunter: Zuführung zum Sonderposten gem. § 340e Abs. 4 HGB		-549 017,00			(-526)
8. Sonstige betriebliche Erträge				1 405 641,61	2 507
darunter: aus der Abzinsung		340 764,00			(433)
9.					
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		-18 099 155,71			-17 424
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-6 050 369,93	-24 149 525,64		-8 850
darunter: für Altersversorgung	-3 013 684,18				(-5 911)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			-12 390 455,95	-36 539 981,59	-11 311
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				-2 156 290,68	-2 175
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				-314 079,19	-338
darunter: aus der Aufzinsung		-41 258,00			(-27)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			-16 698 926,39		-23 622
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft				-16 698 926,39	-
15. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			-550 910,88		-1 224
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren				-550 910,88	-
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme					
18.					
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				30 126 184,47	18 933
20. Außerordentliche Erträge					
21. Außerordentliche Aufwendungen					
22. Außerordentliches Ergebnis					(-)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			-13 141 430,02		-11 806
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			-114 424,79	-13 255 854,81	-113
24a. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				-12 950 000,00	-3 000
25. Jahresüberschuss				3 920 329,66	4 014
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				41 456,22	38
				3 961 785,88	4 052
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage					
b) aus anderen Ergebnisrücklagen					
				3 961 785,88	4 052
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage					
b) in andere Ergebnisrücklagen			-1 600 000,00	-1 600 000,00	-1 600
				2 361 785,88	2 452
28a.					
29. Bilanzgewinn				2 361 785,88	2 452

Anhang

3. ANHANG

A. Allgemeine Angaben

- Zusätzliche Angaben, um Sachverhalte zu erläutern, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben:

Bei den Erträgen aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren beruht der Unterschied zum Vorjahr darin, dass im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr deutlich höhere Ausschüttungen aus Spezialfonds enthalten sind.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden

- Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die einzelnen Vermögensgegenstände wurden vorsichtig bewertet.

Die Forderungen an Kreditinstitute wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Forderungen an Kunden wurden mit dem Nennwert angesetzt, wobei der Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren Nennwert und dem niedrigeren Zahlungsbetrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten ist. Der Unterschiedsbetrag wird zinsanteilig aufgelöst.

Die in Forderungen an Kunden enthaltenen Bonitätsrisiken haben wir durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und unversteuerten Pauschalwertberichtigungen in ausreichender Höhe abgedeckt.

Die Ermittlung der unversteuerten Pauschalwertberichtigungen erfolgte entsprechend dem Erlass der Finanzverwaltung auf Grundlage der Ausfallmethode. Zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweiges haben wir ferner Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB gebildet.

Unverzinsliche Forderungen wurden entsprechend abgezinst.

Die Bewertung des gesamten Wertpapierbestandes erfolgte nach den Grundsätzen des strengen Niederstwertprinzips. Bei den einfachen strukturierten Produkten erfolgte für die Bilanzierung keine Aufspaltung, die Produkte wurden als einheitlicher Vermögensgegenstand bilanziert.

Komplex strukturierte Produkte liegen nicht vor.

Die Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Die Bewertung der Sachanlagen und der immateriellen Anlagewerte erfolgte zu den Anschaffungskosten/Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte wurden im Anschaffungsjahr bei linearer Abschreibung pro rata temporis abgeschrieben.

In früheren Jahren zulässigerweise in die Handelsbilanz übernommene (Sonder-)Abschreibungen nach dem Steuerrecht wurden beibehalten.

Wirtschaftsgüter i. S. v. § 6 Abs. 2a EStG wurden bis 2009 im Jahr der Anschaffung in einem Sammelposten erfasst. Der Sammelposten wird über 5 Jahre linear aufgelöst.

Seit 2010 werden geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro in voller Höhe abgeschrieben.

Software wurde unter der Bilanzposition "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen.

Die Passivierung der Verbindlichkeiten erfolgte zu dem jeweiligen Erfüllungsbetrag.

Abgezinste Sparbriefe wurden zum Ausgabebetrag zuzüglich kapitalisierter Zinsen bis zum Bilanzstichtag passiviert.

Der Belastung aus Einlagen mit steigender Verzinsung und für Zuschläge sowie sonstige, über den Zins hinausgehende Vorteile für Einlagen, wurde durch Rückstellungsbildung in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist, sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (PUCM) berechnet. Hierbei wurden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Als Lohn- und Gehaltstrend wurden 2,0 % und als Rententrend 1,5 % angenommen. Der Zinssatz wurde unter Inanspruchnahme der Vereinfachungsregel nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren mit 5,14 % festgelegt.

Im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit übernehmen wir regelmäßig Bürgschaften.

Dabei ist es für uns erforderlich, Zahlungen an den Begünstigten zu leisten, wenn ein anderer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Leistungen nicht vertragsgemäß erfüllt.

Der Umfang der übernommenen Verpflichtungen ist aus den Angaben "Unter dem Bilanzstrich" ersichtlich.

Die dargestellten Beträge zeigen nicht die künftig aus diesen Verträgen zu erwartenden Zahlungsströme, da die Mehrzahl der Eventualverbindlichkeiten ohne Inanspruchnahme auslaufen.

Für drohende Inanspruchnahmen haben wir in ausreichendem Umfang Drohverlustrückstellungen gebildet.

Von den unwiderruflichen Kreditzusagen zum 31. Dezember 2011 i. H. von 70.305 T€ betreffen 70.305 T€ Zusagen von Buchkrediten an Nichtbanken.

Wir gewähren unwiderrufliche Kreditzusagen, um den Finanzierungsbedürfnissen unserer Kunden zu entsprechen. Unwiderrufliche Kreditzusagen umfassen die nicht in Anspruch genommenen Anteile der gewährten Zusagen, welche nicht durch uns widerrufen werden können.

Die Kreditzusagen werden mit dem Nominalbetrag gezeigt.

Die unwiderruflichen Kreditzusagen werden bei der Überwachung der Kreditrisiken berücksichtigt.

Derivative Finanzinstrumente werden nach den Grundsätzen des Imparitäts- und Realisationsprinzips einzeln bewertet. Dienen sie jedoch der Absicherung bilanzieller oder außerbilanzieller Posten, werden Bewertungseinheiten gebildet, sofern hierfür die erforderlichen Voraussetzungen nach § 254 HGB vorliegen.

Die zur Absicherung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossenen derivativen Geschäfte werden in die Gesamtbetrachtung des Zinsbuchs einbezogen und sind somit nicht gesondert zu bewerten.

Die Bilanz wird unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

- Posten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, wurden auf Euro wie folgt umgerechnet:

Die sich aus der Währungsumrechnung ergebenden Aufwendungen wurden grundsätzlich in der GuV-Rechnung berücksichtigt.

Soweit die Anforderungen an eine besondere Deckung vorlagen bzw. bei Restlaufzeiten bis zu einem Jahr wurden Umrechnungserträge vereinnahmt.

Bei Anwendung der besonderen Deckung ist Fristenkongruenz gegeben.

C. Entwicklung des Anlagevermögens

(volle EUR)

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR	Zugänge		a) Zuschreibungen b) Umbuchungen (+/-)		a) Abgänge b) Zuschüsse		Abschreibungen (kumuliert) EUR	Buchwerte am Bilanzstichtag EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR					
Immaterielle Anlagevermögen	638 807	48 280	a) - b) -	a) 16 478 b) -		621 559	49 050	55 247		
Sachanlagen										
a) Grundstücke und Gebäude	52 225 228	24 194	a) - b) -	a) - b) -		30 916 201	21 333 221	1 292 934		
b) Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	13 486 583	697 354	a) - b) -	a) 1 013 768 b) -		9 818 540	3 351 629	808 109		
a	66 350 618	769 828	a) - b) -	a) 1 030 246 b) -		41 356 300	24 733 900	2 156 290		
	Anschaffungs- kosten EUR	Veränderungen (saldiert) EUR					Buchwerte am Bilanzstichtag EUR			
Wertpapiere des Anlagever- mögens	485 524 116	-27 698 534					457 825 582			
Beteiligungen und Geschäftsgut- haben bei Genos- senschaften	5 932 557	-18 659					5 913 898			
b	491 456 673	-27 717 193					463 739 480			
Summe a und b	557 807 291						488 473 380			

D. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

- In den Forderungen an Kreditinstitute sind EUR 142 178 592 Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende Restlaufzeiten:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Mo- nate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Andere Forderungen an Kreditinstitute (A3b) (ohne Bausparguthaben)	40 100 390	50 000 000	95 000 000	20 000 000
Forderungen an Kunden (A 4)	39 410 605	102 354 296	362 511 881	858 670 512

In den Forderungen an Kunden (A 4) sind EUR 19 106 037 Forderungen mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

- Von den in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren (A 5) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr EUR 474 706 159 fällig.

- In den Forderungen sind folgende Beträge enthalten, die auch Forderungen an verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Forderungen an verbundene Unternehmen		Forderungen an Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen an Kreditinstitute (A 3)	-	-	142 178 592	210 742 077
Forderungen an Kunden (A 4)	-	-	557 708	607 230
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	-	-	149 084 364	131 473 008

- In folgenden Posten sind enthalten:

	börsenfähig EUR	börsennotiert EUR	nicht börsennotiert EUR	nicht mit dem Niederstwert bewertete börsenfähige Wertpapiere EUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	2 217 326 492	2 206 808 784	10 517 708	-
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	29 193 595	-	29 193 595	-

- Wir halten Anteile oder Anlageaktien an inländischen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen (§1 bzw. § 2 Abs. 9 InvG) von mehr als 10 %:

Anlageziele	Buchwert TEUR	Zeitwert TEUR	Differenzen (Zeitwert/ Buchwert) TEUR	Erhaltene Ausschüttungen TEUR	Tägliche Rückgabe Ja / Nein
Renditeerwartung	67.786	83.696	15.910	-	Nein
Wachstumsfonds	335.055	363.552	28.497	16.006	Nein

- Bildung von Bewertungseinheiten nach § 285 Nr. 23 HGB

		Micro-Hedges TEUR	Portfolio-Hedges TEUR	Macro-Hedges TEUR	Summe TEUR
Vermögensgegenstände					
Schuldverschreibungen	Zinsrisiko	80.000	-	-	80.000
Summe Vermögensgegenstände		80.000	-	-	80.000
Schulden					
Verbriefte Verbindlichkeiten/ Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	Zinsrisiko	123.684	-	-	123.684
Summe Schulden		123.684	-	-	123.684
Mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen					
Zur Platzierung vorgesehene verbriefte Verbindlichkeiten	Zinsrisiko	1.095	-	-	1.095
Summe erwartete Transaktionen		1.095	-	-	1.095
Gesamtsumme		204.779	-	-	204.779

Die bilanzielle Abbildung der wirksamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten erfolgte nach der Einfrierungsmethode.

Bei den gebildeten Bewertungseinheiten handelt es sich um perfekte Micro-Hedges. Die Grund- und Sicherungsgeschäfte hierzu stimmen in allen bewertungsrelevanten Geschäftsmerkmalen überein. Somit kann keine Ineffektivität vorliegen. Zur Messung der Wirksamkeit wird daher die "Critical Term Match"-Methode angewandt. Auf eine rechnerische Ermittlung der retrospektiven Effektivität zum 31.12.2011 kann somit verzichtet werden.

Bei den mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, welche bis zur Erstellung des Jahresabschlusses vollständig platziert werden konnten.

- Die Genossenschaft besitzt folgende Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 % an anderen Unternehmen:

- Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Grünwald - 49,8 %
- LIGA Verwaltungs GmbH, Regensburg - 49,8 % (mittelbare Beteiligung)
- LIGA Versicherungsagentur GmbH & Co. KG, Regensburg - 49,8 % (mittelbare Beteiligung)

- Die in der Bilanz ausgewiesenen Treuhandgeschäfte betreffen ausschließlich Treuhandkredite.

Im Aktivposten 12 (Sachanlagen) sind enthalten:	EUR
- Im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	<u>21 133 575</u>
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>3 351 629</u>

Im Posten "Sonstige Vermögensgegenstände" sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:	EUR
Körperschaftsteuerguthaben gem. § 37 Abs. 5 KStG (Auszahlungsanspruch)	<u>8 628 216</u>
Lebensversicherungen/Rentenversicherungen	<u>28 818 377</u>

- Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (A 14) sind EUR 242 144 Disagioträge aus aufgenommenen Verbindlichkeiten (Vorjahr: EUR 226 926) enthalten.

- Bei einer Gesamtdifferenzbetrachtung errechnet sich ein aktiver Überhang von latenten Steuern, der in Ausübung des Wahlrechts nicht angesetzt wurde.
Passive Steuerlatenzen bestehen nicht. Aktive Steuerlatenzen bestehen insbesondere in den Positionen Forderungen an Kunden, Wertpapieren und Rückstellungen.
Der Bewertung haben wir einen Ertragsteuersatz von 31,0 % zugrunde gelegt.

- In folgenden Posten und Unterposten der Aktivseite sind Vermögensgegenstände, für die eine Nachrangklausel besteht, enthalten:

Posten - Unterposten	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A3 Forderungen an Kreditinstitute	<u>10 000 000</u>	<u>10 000 000</u>
A5 Festverzinsliche Wertpapiere	<u>1 000 000</u>	<u>1 000 000</u>

- In den Vermögensgegenständen sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von EUR 2 686 926 enthalten.

- In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 168 575 383 Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank enthalten.

- Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Monate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 1b)	7 453 768	8 004 087	47 928 311	107 799 688
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (P 2ab)	7 771 571	27 223 910	48 970 078	218 803
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit o. Kündigungsfrist (P 2bb)	363 552 045	578 704 953	332 629 835	43 569 892

Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

Von den begebenen Schuldverschreibungen (P 3 (a)) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr 97 452 378 EUR fällig.

- Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt	<u>1 304 082</u>
Erhaltene Optionsprämien	<u>1 860 700</u>
Zinsabgrenzung IHS mit Nachrang	<u>700 199</u>

- Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (P 6) sind Disagiobeträge, die bei der Ausreichung von Forderungen in Abzug gebracht wurden, im Gesamtbetrag von EUR 144 693 (Vorjahr: EUR 184 026) enthalten.

- Angaben zu Passivposten 9 (Nachrangige Verbindlichkeiten)

Im Geschäftsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von EUR 1 581 517 an.

Mittelaufnahmen, die 10 % des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigen, erfolgten zu folgenden Bedingungen:

Betrag	Währung	Zinssatz	Fälligkeit
<u>10 000 000</u>	<u>EUR</u>	<u>3,50</u>	<u>21.02.2012</u>
<u>8 700 000</u>	<u>EUR</u>	<u>4,60</u>	<u>02.01.2013</u>
<u>5 700 000</u>	<u>EUR</u>	<u>3,75</u>	<u>01.07.2016</u>
<u>10 000 000</u>	<u>EUR</u>	<u>4,00</u>	<u>01.04.2019</u>
<u>5 000 000</u>	<u>EUR</u>	<u>4,30</u>	<u>02.09.2019</u>

Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung ist ausgeschlossen. Die Nachrangigkeit der Verbindlichkeit ist wie folgt geregelt:

Die aufgeführten Verbindlichkeiten sind im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Bank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen.

Für die nachrangigen Verbindlichkeiten gelten die folgenden wesentlichen Bedingungen:

Die Laufzeit der nachrangigen Verbindlichkeiten betragen zwischen 7 und 10 Jahren. Die mit den Gläubigern der nachrangigen Verbindlichkeiten getroffenen Nachrangabreden entsprechen den Vorschriften des § 10 Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG.

- In den nachstehenden Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten, die auch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Verbindlichkeiten gegenüber			
	verbundenen Unternehmen		Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	-	-	168 575 383	157 720 814
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	-	-	894 348	1 141 599

- In den Schulden sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von EUR 20 570 508 enthalten.

- Die unter Passivposten 12 a "Gezeichnetes Kapital" ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

		EUR
Geschäftsguthaben		
a) der verbleibenden Mitglieder		26 517 850
b) der ausscheidenden Mitglieder		138 000
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen		30 000
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	EUR	-

- Die Ergebnisrücklagen (P 12c) haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Gesetzliche Rücklage	Andere Rücklagen
	EUR	EUR
Stand 01.01.2011	18 550 000	78 100 000
Einstellungen		
- aus Bilanzgewinn des Vorjahres	750 000	-
- aus Jahresüberschuss des Geschäftsjahres	-	1 600 000
Stand 31.12.2011	19 300 000	79 700 000

- Dem haftenden Eigenkapital werden mit Feststellung dieses Jahresabschlusses nicht realisierte Reserven i. S. v. § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7 KWG in Höhe von EUR 33 866 265 nach den Zahlen der Jahresbilanz zugerechnet. Eine Anrechnung erfolgt jedoch nur im Rahmen von § 10 Abs. 4a KWG.

- Zum Bilanzstichtag bestanden Termingeschäfte folgender Art:

Volumen im Derivategeschäft

(Angaben in Mio. EUR)

	Nominalbetrag Restlaufzeit			Summe	Beizulegen- der Zeitwert	Adressen- risiko
	<= 1 Jahr	> 1 - 5 Jahre	> 5 Jahre			
Zinsbezogene Geschäfte						
OTC - Produkte						
Zins-Swaps (gleiche Währung)	-	324,6	55,3	379,9	-27,7	3,0
Zinsoptionen - Verkäufe	75,0	85,2	-	160,2	-4,2	
börsengehandelte Produkte						
Zins-Futures	51,4	-	-	51,4	-	
Aktien- / Indexbezogene Geschäfte						
börsengehandelte Produkte						
Aktien- / Index-Futures	57,4	-	-	57,4	-	
Aktien- / Index-Optionen	0,1	-	-	0,1	-	

Die in vorstehender Tabelle enthaltenen zinsbezogenen Geschäfte dienen ausschließlich der Deckung von Zinsrisiken. Neben den bereits genannten Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB (MicroHedges) werden die verbleibenden Sicherungsgeschäfte ausschließlich zur Steuerung des Zinsbuches im Rahmen der Aktiv- /Passivsteuerung eingesetzt.

Da die genannten Derivate ausschließlich Sicherungszwecken dienen, stehen den negativen beizulegenden Zeitwerten der Derivate entsprechende positive Wertentwicklungen der abgesicherten Position gegenüber.

Sofern Zinsderivate zur Reduzierung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos aller zinstragenden Positionen des Bankbuchs eingesetzt werden, sind sie von einer imparitätischen Einzelbewertung ausgenommen. Die Bewertung dieser derivativen Finanzinstrumente erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller zinstragenden Positionen des Bankbuchs nach dem Grundsatz der verlustfreien Bewertung.

Die indexbezogenen Geschäfte und Zinsfutures wurden im Kundenauftrag abgeschlossen. Offene Positionen daraus bestehen nicht, da entsprechende Gegengeschäfte gegenüberstehen.

Die Zinsswaps wurden anhand der aktuellen Zinsstrukturkurve zum Bilanzstichtag nach der Barwertmethode bewertet.

Die Optionsrechte wurden anhand anerkannter Optionspreismodelle bewertet (Black-Scholes-Modell).

Die hierfür erhaltenen Stillhalterprämien sind im Passivposten 5 (Sonstige Verbindlichkeiten) enthalten.

Börsengehandelte Derivate wurden mit dem Börsenkurswert bewertet.

Darüber hinaus bestehen einheitlich zu bilanzierende strukturierte Produkte (Aktiva 3 und 5). Sie beinhalten Kündigungsrechte des Emittenten bzw. in geringerem Umfang Kreditstrukturen.

- Von den Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sind durch Übertragung von Vermögensgegenständen gesichert:

Passivposten	Zur Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände	Gesamtbetrag in EUR
1b. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Abtretung von Forderungen bzw. Sicherheiten	<u>166 523 473</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung

- Wichtige Einzelbeträge, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses bzw. der Ertragslage nicht unwesentlich sind, sind enthalten in den Posten:

sonstige betriebliche Erträge	<u>EUR</u>
Mieterträge	<u>402 051</u>

- Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen ausschließlich auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit.

E. Sonstige Angaben

- Im Geschäftsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge des Vorstands auf EUR 878 634, des Aufsichtsrats auf EUR 68 313 und der früheren Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene auf EUR 338 242.
- Für frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene bestehen zum 31.12.2011 Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 4 134 485.

- Am Bilanzstichtag betragen die Forderungen an und aus eingegangenen Haftungsverhältnissen für

	EUR
Mitglieder des Vorstandes	406 114
Mitglieder des Aufsichtsrates	155 834

- Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht als Haftungsverhältnisse anzugeben, jedoch für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen in Form von Garantieverpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (Garantieverbund) in Höhe von 3 454 892 EUR.

- Die Zahl der im Jahr 2011 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	<u>Vollzeitbeschäftigte</u>	<u>Teilzeitbeschäftigte</u>
Kaufmännische Mitarbeiter	252,00	97,75
Gewerbliche Mitarbeiter	6,00	4,00
	<u>258,00</u>	<u>101,75</u>

Außerdem wurden durchschnittlich 20,00 Auszubildende beschäftigt.

- Mitgliederbewegung

		Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen EUR
Anfang	2011	8 927	486 865	24 343 250
Zugang	2011	272	47 082	2 354 100
Abgang	2011	148	3 590	179 500
Ende	2011	9 051	530 357	26 517 850

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um

EUR 2 174 600

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um

EUR 2 174 600

Höhe des Geschäftsanteils EUR 50

Höhe der Haftsumme EUR 50

- Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstraße 22 - 24
80333 München

- Mitglieder des Vorstands:

Jörg-Peter Nitschmann, Vorstandsvorsitzender, Geschäftsleiter

Martin Goldmann, Geschäftsleiter

Winfried Lachner, Geschäftsleiter

- Mitglieder des Aufsichtsrats:

Herbert Jung, Prälat, Stadtpfarrer (Vorsitzender bis 14. Juni 2011)

Johann Strunz, Prälat, Stadtpfarrer (Vorsitzender ab 14. Juni 2011)

Bernd Franz Schaller, Militärpfarrer (Stellvertreter ab 14. Juni 2011)

Clemens Bieber, Domkapitular

Peter Dluhosch, Pfarrer

Dr. Klaus Donaubauer, Finanzdirektor

Werner Eichinger, Monsignore, Pfarrer

Michael Fuchs, Prälat, Generalvikar

Hans Geisler, Pfarrer

Bernd Herbinger, Pfarrer

Sr. Edith Heubl, Ökonomin

Rudolf Kallmaier, BGR, Pfarrer

Hermann Josef Kugler, Abt

Franz Mattes, Dompfarrer

Raimund Reinwald, Pfarrer

Peter Schappert, Domkapitular, Finanzdirektor

Andreas Simbeck, Monsignore, Landespolizeidekan (ab 14. Juni 2011)

Karl-Heinz Zerrle, Prälat

Regensburg, 16.03.2012

(Ort, Datum)

LIGA Bank eG

(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand

Nitschmann

Goldmann

Lachner

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bestätigungsvermerk des Prüfungsverbandes

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LIGA Bank eG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k und 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Genossenschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

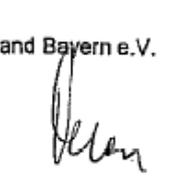
Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 02.05.2012

Genossenschaftsverband Bayern e.V.


Gschrey
Wirtschaftsprüfer


Thum
Wirtschaftsprüfer



Dieser Jahresabschluss wurde gemäß § 48 GenG in der Vertreterversammlung am 29. MAI 2012 festgestellt und die Ergebnisverwendung wie vorgeschlagen beschlossen.

BaFin - Instituts - Nummer: 171

Unterschriftenseite

Regensburg, 11. Juni 2012

LIGA Bank eG

gez. Jörg-Peter Nitschmann

gez. Achim Kroh